

24. Juni 2013

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „BASISPROSPEKT“):

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

(SECHSTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über geplante Veränderungen im Management, die am 9. Mai 2013 veröffentlicht wurde;

(ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der RBSG vom 12. Juni 2013, dass Stephen Hester als Vorstandsvorsitzender der Gruppe (*Group Chief Executive*) zurücktreten wird; und

(iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf geplante Veränderungen in dem Geschäftsbereich Markets der The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“), die am 13. Juni 2013 bekannt gegeben wurden.

1. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“, Unterabschnitt "**Aktuelle Entwicklungen**", der Absatz mit der Überschrift "*Regelungen über Großkredite*" wie folgt ersetzt:

#### *Ersetzung der FSA*

Am 1. April 2013 wurde die britische Finanzaufsichtsbehörde *Financial Services Authority* (FSA) durch die *Prudential Regulation Authority* und die *Financial Conduct Authority* ersetzt. Mit Wirkung vom diesem Tag ist die Emittentin, die vorher von der FSA beaufsichtigt wurde, von der *Prudential Regulation Authority* („**PRA**“) zugelassen und wird von der *Financial Conduct Authority* („**FCA**“) und der *Prudential Regulation Authority* beaufsichtigt.

#### *Regelungen über Großkredite*

Die Emittentin unterliegt den Regelungen der PRA über Großkredite und deren Anwendung auf konzerninterne Kredite. Infolge einer von der PRA erlassenen Verfügung verstößt die Emittentin nicht mehr gegen bestimmte geltende Regelungen über konzerninterne Kredite und arbeitet nicht mehr im Rahmen des mit der PRA vereinbarten Abhilfeplans.

#### *Geplante Änderungen im Management*

Am 9. Mai 2013 hat die RBSG geplante Veränderungen im Management und Vorstand bekannt gegeben. Bruce Van Saun (derzeit Finanzvorstand der Gruppe (*Group Finance Director*)) wird Vorsitzender (*Chairman*) und Vorstandsvorsitzender (*Chief Executive*) der RBS Citizens Financial Group („**Citizens**“). Er ersetzt Ellen Alemany, die nach mehr als 5-jähriger Tätigkeit bei Citizens ausscheidet. Nathan Bostock (derzeit Leiter des Risikomanagement (*Chief Risk Officer*)) wird neuer Finanzvorstand der Gruppe, seine bisherige Position wird von David Stephen (derzeit Stellvertretender Leiter des Risikomanagement der Gruppe (*Deputy Group Chief Risk Officer*)) übernommen. Die jeweiligen Ernennungen werden zum 1. Oktober 2013 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird Nathan Bostock Bruce Van Saun als Vorstandsmitglied (*Executive Director*) der RBSG ersetzen. Die genannten Personen werden Mitglieder des Leitungsausschusses der Gruppe (*Group Executive Committee*).

#### *Stephen Hester verlässt die Gruppe*

Am 12. Juni 2013 hat der Verwaltungsrat der RBSG bekannt gegeben, dass Stephen Hester im Laufe des Jahres von seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der Gruppe (*Group Chief Executive*) zurücktreten wird. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ein geordnetes Nachfolgeverfahren einem neuen Vorstandsvorsitzenden (CEO) die erforderliche Zeit für die Vorbereitung der Privatisierung und für die Führung der Bank in den folgenden Jahren geben wird. Stephen Hester war nach seiner bisherigen fünfjährigen Tätigkeit in dem Amt nicht in der Lage, sich weiter langfristig in dieser Weise an die Bank zu binden. Die Suche nach einem Nachfolger beginnt mit sofortiger Wirkung und wird von Philip Hampton im Namen des Verwaltungsrats geleitet. Sie umfasst sowohl interne als auch externe Kandidaten. Falls nicht vorzeitig ein Nachfolger ernannt wird, wird Stephen Hester die Geschäfte bis Dezember 2013 weiterführen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

### *Neuausrichtung des Geschäftsbereich Markets der Emittentin*

Am 13. Juni 2013 hat die Emittentin bekannt gegeben, dass sie ihren Geschäftsbereich Markets neu ausrichten wird, um sich auf ihre Stärken im Großkundensegment in den Bereichen für Zins-, Währungs- und Verbriefungsprodukte (Asset Backed-Produkte) sowie im Kredit- und Fremdkapitalmarktbereich zu konzentrieren. Im Rahmen dieser Ausrichtung plant die Emittentin, sich aus allen strukturierten Produkten für Privatanleger (einschließlich der unter diesem Basisprospekt im Primärmarkt neu begebenen Wertpapiere), Aktienderivaten (ausgenommen liquide Aktienindexprodukte in ihren Bereichen Dynamische Strategien (*Dynamic Strategies*) und hybride Wertpapiere) sowie Market-Making-Aktivitäten in Randbereichen zurückzuziehen. Die betreffenden Geschäftsteile werden in eine Geschäftseinheit der Emittentin übertragen, die als Teil des Geschäftsbereichs Markets geführt werden wird. Es ist geplant, die betreffenden Geschäftsteile von dort im Rahmen eines Verkaufsprozesses zu veräußern oder sich aus ihnen durch eine geordnete Abwicklung zurückzuziehen. Die Emittentin beabsichtigt, für alle betroffenen Produkte weiterhin Liquidität im Sekundärmarkt im Rahmen ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Geschäft der Emittentin für börsengehandelte Produkte (*Exchange Traded Products*) wird bis auf weiteres die Neuemission von bestimmten Produkten während des Verkaufsprozesses fortsetzen. Außerhalb des Geschäfts für *Exchange Traded Products* wird es nur in Ausnahmefällen Primärmarktgeschäft geben. Die Emittentin wird unverändert ihre bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden einhalten.

2. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ der Unterabschnitt "**Per Verweis einbezogene Dokumente**" im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

### **Per Verweis einbezogene Dokumente**

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
  - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
  - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
  - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;
  - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;

- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
- (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
- (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
- (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;

- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
  - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
  - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
  - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
  - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
  - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
  - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
  - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
  - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
  - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;



- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
  - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
  - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
  - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
  - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
  - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
  - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
  - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
  - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
6. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde;
  7. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt“ (*RBS announces planned management changes*), der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde; und
  8. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS“ (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. bei der FCA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 24. Juni 2013

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

3. Mai 2013

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „BASISPROSPEKT“):

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

(FÜNFTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt der zweite Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013 betragen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. März 2013 £1.308 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £71 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 15,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,9% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird der Unterabsatz "**Per Verweis einbezogene Dokumente**" im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

### **Per Verweis einbezogene Dokumente**

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
  - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
  - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
  - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;
  - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;



- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
- (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
- (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
- (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
  - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
  - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
  - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
  - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
  - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
  - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
  - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
  - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
  - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
  - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
  - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
  - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
  - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
  - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
  - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
  - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
6. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 3. Mai 2013

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

18. April 2013

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

(**VIERTER NACHTRAG**)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf das Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (der „**Emittentin**“) vom 12. März 2013, das am 13. März 2013 veröffentlicht wurde;

(ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 13. März 2013 der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über einen weiteren Verkauf von durch die RBSG gehaltenen Stammaktien an der Direct Line Group („**DLG**“);

(iii) die Aktualisierung der Basisprospekts im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG zum 31. Dezember 2012, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde; und

(iv) die Aktualisierung der Basisprospekts im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin zum 31. Dezember 2012, der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde.

1. Auf der Titelseite des Basisprospekts wird der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.



2. In dem Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wird im Basisprospekt der erste Absatz wie folgt ersetzt:

***Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „Wertpapiere“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.***

3. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt der zweite und dritte Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG betragen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. Dezember 2012 £1.312 Mrd., und das Eigenkapital betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

4. In dem Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:**

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe relevant.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen beeinträchtigt werden.
- Die Gruppe ist in wesentlichem Maße Risiken aus der anhaltenden Wirtschaftskrise in Europa ausgesetzt.
- Die Gruppe ist in sehr wettbewerbsintensiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Die Gruppe unterliegt politischen Risiken. Obwohl es nicht möglich ist, die Auswirkungen einer möglichen Unabhängigkeit Schottlands vom Vereinigten Königreich oder eines Referendums zur EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs abschließend zu beurteilen, kann der Eintritt eines dieser Ereignisse zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Geschäfts der Gruppe, ihrer Finanzlage, ihres Betriebsergebnisses und ihrer Aussichten führen.
- Die Gruppe und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung ausgesetzt sein.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited (UKFI) als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere der Gruppe beeinträchtigen.

- Die Gruppe unterliegt weiteren globalen Risiken. Durch die weltweite Präsenz der Gruppe ist sie Risiken aus geopolitischen Ereignissen ausgesetzt, wie z.B. bestehenden Handelsbeschränkungen, der Einrichtung von Devisenkontrollen sowie weiteren Maßnahmen souveräner Staaten, die Wirtschafts- oder Finanzaktivitäten behindern können. Darüber hinaus können nachteilige politische, militärische oder diplomatische Ereignisse, bewaffnete Konflikte, übergreifende Epidemien sowie terroristische Handlungen und Bedrohungen und die daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen Wirtschaftsaktivitäten beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe haben.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Der Wert und die Wirksamkeit von Kreditabsicherungen, die die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreisen, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken und weitere Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Gruppe muss im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in den Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.
- Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt davon ab, dass sich aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind starkem Maße reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen und Veränderungen bei den wichtigsten Aufsichtsbehörden für die Gruppe könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe unterliegt sowohl nach den derzeitigen als auch den für die zukünftige Umsetzung vorgesehenen Abwicklungs- und Verwertungsverfahren (*resolution and recovery schemes*) einem Abwicklungsverfahren, das verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf Wertpapiere der Gruppe zu Folge haben kann und u.a. Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf Wertpapiere der Gruppe und die Umwandlung von Wertpapieren der Gruppe beinhaltet.
- Die Gruppe unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorhaben, die das Geschäft der Gruppe beeinträchtigen können. Der Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen im Bankwesen des Vereinigten Königreichs der Unabhängigen Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs übernommen. Die Regierung beabsichtigt, die darin enthaltenen Empfehlungen im Wesentlichen umzusetzen. Daneben könnten weitere Initiativen, bestimmte Geschäftsaktivitäten abzuschirmen sowie das Vorhaben der US-amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve*), auf Teile der US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe die US-Anforderungen im Hinblick auf Kapitalausstattung, Liquidität und erweiterte Aufsicht anzuwenden, zusammen mit den Reformen im Vereinigten Königreich strukturelle

Veränderungen im Geschäft der Gruppe erforderlich machen. Solche Veränderungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- Die Gruppe ist verschiedenen Klagen, aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen ausgesetzt. Nachteilige Entscheidungen im Rahmen dieser Klagen, Verfahren und Untersuchungen können die operativen Ergebnisse und die Reputation der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Die Werthaltigkeit bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Der Geschäftsbetrieb der Gruppe ist in hohem Maße von ihren IT-Systemen abhängig.
- Die Gruppe kann durch Fehlverhalten von Mitarbeitern Verluste erleiden.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte, einschließlich Verwaltungsratsmitglieder, und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.

5. In dem Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ wird im Basisprospekt der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

***Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.***



6. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

### **Registrierungsformular**

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65 des Registrierungsformulars) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Unterabschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Aktuelle Entwicklungen“ aktualisiert.

### **Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten**

Zum 31. Dezember 2012 betragen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1,312 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2012 betragen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betragen zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 betragen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

## Aktuelle Entwicklungen

### *Direct Line Group – Verkauf weiterer Aktien*

Am 13. März 2013 gab die Gruppe den weiteren Verkauf von Stammaktien an der Direct Line Group („DLG“) bekannt, die von der Gruppe gehalten werden. Dies reduziert die Beteiligung der Gruppe an DLG auf unter 50%. Infolgedessen ist die DLG kein Haupttochterunternehmen der RBSG mehr.

### *Regelungen über Großkredite*

Infolge einer von der britischen Aufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) erlassenen Verfügung verstößt die Emittentin nicht mehr gegen bestimmte geltende Regelungen über konzerninterne Kredite.

## Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
  - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
  - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
  - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;

- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;

- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
  - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
  - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
  - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
  - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
  - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
  - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
  - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
  - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
  - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

## **Wesentliche Veränderungen**

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2012 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2012 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

## **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. In dem Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“, wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ wie folgt ersetzt:

### **Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (1.) sowie (4.)-(5.) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

1. das Registrierungsformular;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin;
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
4. dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
5. die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.**

London, 18. April 2013

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter



8. Februar 2013

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „BASISPROSPEKT“):

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

**(DRITTER NACHTRAG)**

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Aktuelle Informationen zu in der Vergangenheit verkauften Zinssicherungsprodukten“ (*Update on past sales of Interest Rate Hedging Products*), die am 31. Januar 2013 durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) veröffentlicht wurde; und

(ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „RBS schließt Vergleich im Hinblick auf den Londoner Interbanken-Zinssatz (*LIBOR*)“ (*RBS reaches LIBOR settlement*), die am 6. Februar 2013 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**“ wie folgt ersetzt:

### **Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen.

In ihrem Zwischenbericht für das zweite Quartal 2012 hat die RBSG GBP 50 Mio. für die voraussichtlich zu leistenden Entschädigungszahlungen an Privatkunden zurückgestellt, an die strukturierte Absicherungsprodukte (*structured collar products*) verkauft wurden. Infolge einer Veröffentlichung der FSA vom 31. Januar 2013 zu Zinssicherungsprodukten wird die RBSG in ihren Jahresergebnissen 2012 diese Rückstellung erheblich erhöhen, um die zusätzlichen Entschädigungskosten ihres erweiterten Bestands von KMU-Zinssicherungsprodukten abzudecken (in erster Linie im Hinblick auf Produkte, die zwischen 2001 und 2008 bei höheren Zinssätzen verkauft wurden). Der Betrag dieser Rückstellung wird festgelegt, sobald sich die RBSG mit der FSA über deren Position abgestimmt hat. Die RBSG erwartet, dass sich die erhöhte Rückstellung nicht auf ihre angestrebten Eigenkapitalquoten auswirkt.

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt der Absatz mit der Überschrift „*LIBOR*“ im Unterabschnitt „**Untersuchungen**“ wie folgt ersetzt:

#### *LIBOR*

Am 6. Februar 2013 hat die RBSG mitgeteilt, dass sich die Gruppe mit der FSA im Vereinigten Königreich, der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*, „**CFTC**“) und dem US-amerikanischen Justizministerium (*Department of Justice*, „**DOJ**“) im Hinblick auf Untersuchungen zu Eingaben, Mitteilungen und Verfahrensabläufen im Rahmen der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes („**LIBOR**“) verglichen hat. Um die Ermittlungen zum Abschluss zu bringen, hat sich die Gruppe mit der Zahlung von Geldstrafen in Höhe von £87,5 Mio., USD 325 Mio. und USD 150 Mio. jeweils an die FSA, die CFTC und das DOJ einverstanden erklärt. Als Teil der Einigung mit dem DOJ ist die Emittentin eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) in einem Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln (*wire fraud*) bezogen auf den Schweizer Franken-LIBOR und in einem Fall des Kartellrechtsverstoß bezogen auf den Yen-LIBOR eingegangen. Die RBS Securities Japan Limited hat sich ebenso bereit erklärt, sich im Hinblick auf einen Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln bezogen auf den Yen-LIBOR für schuldig zu erklären. Unter anderem hat die Gruppe infolge ihrer diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Die Gruppe wird die Untersuchungen der FSA, der CFTC und des DOJ wie auch Untersuchungen verschiedener anderer Regierungs-, Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden weiterhin unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten. Zu den anderen Behörden gehören die Europäische Kommission und die japanische Finanzbehörde (*Financial Services Agency*).

London, 8. Februar 2013

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

6. November 2012

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „BASISPROSPEKT“):

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

**(ZWEITER NACHTRAG)**

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.



Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Bekanntgabe von Informationen über eine Vereinbarung mit der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen, die am 29. Juni 2012 veröffentlicht wurden;

(ii) die Aktualisierung von Informationen zur Übertragung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“) im Hinblick auf Bekanntmachungen vom 4. Juli 2012 und 10. September 2012 veröffentlicht wurden;

(iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf Informationen zu laufenden Gerichtsverfahren und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes (LIBOR) und im Zusammenhang mit einer technischen Störung bei der Gruppe der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), die am 3. August 2012 veröffentlicht wurden;

(iv) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde;

(v) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde, und die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und

(vi) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012, der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

1. Der zweite und dritte Absatz im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012 betragen zum 30. September 2012 die Gesamtvermögenswerte der RBSG Gruppe £1,377 Mrd., und das Eigenkapital der RBSG Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 11,1% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 30. Juni 2012 £1.359 Mrd. und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 15,4 % für die Gesamtkapitalquote, 9,9 % für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,6 % für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

### **Registrierungsformular**

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“, „Niederländisches Verfahren“, „Informationen zum Rating“, „Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen“, „Gerichtsverfahren“ und „Untersuchungen“ aktualisiert.

### **Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten**

Zum 31. Dezember 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betragen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

### **Niederländisches Verfahren**

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem schottischen Zivilgerichtshof (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem

Abspaltungsantrag das „**Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Im Zuge des Niederländischen Verfahrens wurde ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens erfolgte durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens war u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wurden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht hätte vorgenommen werden können, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt wäre. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt.

Am 4. Juli 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., RBS N.V. und RBS II B.V. beschlossen, die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens, die ursprünglich am 9. Juli 2012 erfolgen sollte, im Hinblick auf technische Probleme der Gruppe im Vereinigten Königreich und in Irland vorsorglich zu verschieben. Die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde über die Verschiebung unterrichtet und hatte keine Einwände. Die niederländische Zentralbank wurde über die Verschiebung unterrichtet.

Am 10. September 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., und die RBS N.V. mitgeteilt, dass der letzte Teil des Niederländischen Verfahrens zu diesem Datum abgeschlossen wurde.

## **Informationen zum Rating**

Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) wird erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin voraussichtlich folgende Ratings zuweisen: erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr das Rating „A3“ und erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr das Rating „P-2“; Rating-Einstufungen für Nachranganleihen der Emittentin mit Laufzeit und Tier 2-Anleihen der Emittentin ohne Laufzeit werden auf Grundlage einer Einzelfallbewertung erfolgen.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen betreffenden Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie

befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre betreffenden kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf [www.moodys.com](http://www.moodys.com)) veröffentlicht wurde. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesem Unterabschnitt „Informationen zum Rating“ enthaltenen bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

## **Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen. Die Emittentin ist derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung verlässlich einzuschätzen.

## **Gerichtsverfahren**

### *Londoner Interbanken-Zinssatz („LIBOR“)*

Einige Unternehmen der Gruppe wurden als Beklagte bei verschiedenen in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der LIBOR-Festsetzung angestregten Sammel- und Einzelklagen benannt. Es ist möglich, dass in den Vereinigten Staaten oder andernorts weitere Klagen hinsichtlich der Festsetzung von Zinssätzen oder Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen angedroht oder anhängig gemacht werden könnten.

## **Untersuchungen**

### *LIBOR*

Die Gruppe kooperiert weiterhin vollumfänglich mit verschiedenen Regierungs- und

Aufsichtsbehörden im Rahmen von deren Ermittlungen zu Vorlagen, Mitteilungen und Verfahren der Gruppe im Rahmen der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze. Zu den zuständigen Behörden zählen u. a. die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*), das US-amerikanische Justizministerium (*Department of Justice*) (Abteilung Betrug (*Fraud Division*)), die FSA und die japanische Finanzbehörde *Financial Services Agency*. Die Gruppe hat infolge der eigenen diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Darüber hinaus unterliegt die Gruppe in einer Reihe von Rechtsordnungen Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörden, darunter die Europäische Kommission, das *US Department of Justice* (Abteilung Kartellrecht (*Antitrust Division*)) und das kanadische *Competition Bureau*. Diese Ermittlungen beziehen sich auf die Handlungen bestimmter Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze sowie Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen. Auch bei diesen Ermittlungen kooperiert die Gruppe vollumfänglich.

Welche Auswirkungen diese Ermittlungen, etwaige aufsichtsrechtliche Feststellungen und damit zusammenhängende Entwicklungen möglicherweise auf die Gruppe haben werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen; dies gilt auch für den zeitlichen Rahmen und den Umfang etwaiger Bußgelder oder Vergleichskosten.

#### *Technische Störung*

Am 19. Juni 2012 kam es bei der Gruppe zu einer technischen Störung, die erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung bestimmter Kundenkonten und Zahlungen zur Folge hatte. Unabhängige externe Anwälte wurden mit einer unabhängigen Überprüfung zur Ursache der Störung beauftragt und verfolgen derzeit ihre Ermittlungen mit der Unterstützung externer Berater. Die Gruppe hat sich bereit erklärt, Kunden für etwaige aus der Störung erwachsende Verluste zu entschädigen, und hat dafür in ihrem ungeprüften Zwischenbericht 2012 (*Interim Results 2012*) eine Rückstellung in Höhe von £ 125 Mio. gebildet. Möglicherweise können sich zusätzliche Kosten ergeben, wenn Klarheit über die Gesamtheit der betreffenden Entschädigungen und Betriebsstörungen besteht; aktualisierte Informationen werden im dritten Quartal vorgelegt werden.

Die Störung, der Umgang der Gruppe mit der Störung und die Systeme und Kontrollen im Zusammenhang mit den betroffenen Verfahren sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland) und die Gruppe könnte als Partei in Rechtsstreitigkeiten einbezogen werden. Insbesondere könnte sich die Gruppe Rechtsansprüchen von Personen gegenübersehen, deren Konten betroffen waren; zudem könnten der Gruppe ihrerseits Ansprüche gegen Dritte zustehen.

### **Wesentliche Veränderungen**

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2012 keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

## **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **Per Verweis einbezogene Dokumente**

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:

- (i) der folgenden Angaben innerhalb des Abschnitts „Introduction“:
  - (x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt;
  - (y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt; und
  - (z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011““ beginnt;
- (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;
- (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und
- (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69.

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman’s statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive’s review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors’ remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors’ interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.



3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes in dem Absatz mit der Überschrift „Beizulegender Wert von eigenen Fremdkapitalverbindlichkeiten und derivativen Verbindlichkeiten“ (*Fair value of own debt and derivative liabilities*) auf Seite 5, der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

8. Der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) der Emittentin (der „**Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin**“), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde.

9. Die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

10. Die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

3. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ in dem Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) der Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin;
- (e) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (f) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.**

London, 6. November 2012

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

19. Oktober 2012

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

ERSTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 28. JUNI 2012

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

**EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

(DIE „**WERTPAPIERE**“)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail:

investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Anleger (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Dieser Nachtrag zu dem Basisprospekt wird veröffentlicht, um klarstellende Regelungen für das Auftreten einer Marktliquidität im Fall der Basiswerte Fonds bzw. Einzelaktien einzufügen. In den folgenden neuen Absätzen und Abschnitten werden im Vergleich zu den maßgeblichen Absätzen und Abschnitten des Basisprospekts alle Streichungen mit der Farbe rot und als durchgestrichen gekennzeichnet und alle Einfügungen mit der Farbe blau und als unterstrichen gekennzeichnet.

1. Im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird der Absatz mit der Überschrift „**Beschreibung der Wertpapiere**“ im Basisprospekt wie folgt geändert:

**Beschreibung der Wertpapiere:**

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. ~~Die Wertpapiere~~Grundsätzlich bilden die Wertpapiere den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Auszahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten. Mögliche Basiswerte für diese Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes oder Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Nachfolgend werden die Arten von Wertpapieren



beschrieben, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können. Die Wertpapiere werden eine unbestimmte Laufzeit (Open-End Wertpapiere oder Open-End Quanto Wertpapiere) haben.

2. Im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird nach dem Absatz mit der Überschrift „*Marktstörung in Schwellenländern*“ im Basisprospekt folgender Absatz eingefügt:

Marktiliquidität:

Im Fall eines Fonds oder einer Aktie als Basiswert kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf den Basiswert bzw. Instrumente existiert, die sich auf den Basiswert beziehen, die die Emittentin für ihre Absicherungsgeschäfte verwendet. In diesem Fall entspricht der endgültige Referenzpreis, der für die Auszahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblich ist, (i) (im Fall eines Fonds als Basiswert) nicht dem Nettoinventarwert des Fondsanteils bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, nicht dem Preis des Fondsanteils an der Börse oder (ii) (im Fall einer Aktie als Basiswert) nicht dem Preis einer Aktie an der Börse, sondern dem angemessenen Marktwert des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird. Dann würde bei der Festlegung des endgültigen Referenzpreises keine lineare Abbildung des Basiswerts erfolgen.

3. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Absatz mit der Überschrift „**Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden**“ im Basisprospekt wie folgt geändert:

**Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden**

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes oder Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin

bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Die Wertpapiere sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

**Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ihre gesamte Anlage verlieren können, falls der Kurs, Preis, Wert bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.**

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger die Wertpapiere nicht über den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbrieften auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

4. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Absatz mit der Überschrift „**Der Wert der Wertpapiere kann schwanken**“ im Basisprospekt wie folgt geändert:

### ***Der Wert der Wertpapiere kann schwanken***

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die

Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.

- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem

Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

(e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung ~~von Wertpapieren der Wertpapiere~~ führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

(f) Marktilliquidität. Im Fall eines Fonds oder einer Aktie als Basiswert und nach Eintritt einer Marktilliquidität entspricht der endgültige Referenzpreis, der für die Auszahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblich ist, (i) (im Fall eines Fonds als Basiswert) nicht dem Nettoinventarwert des Fondsanteils bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, nicht dem Preis des Fondsanteils an der Börse bzw. (ii) (im Fall einer Aktie als Basiswert) nicht dem Preis einer Aktie an der Börse, sondern dem angemessenen Marktwert des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf die Auszahlung im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten. „**Marktilliquidität**“ bezeichnet einen wesentlichen Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf den Basiswert bzw. Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen, die die Emittentin für ihre Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere verwendet, wobei dieser Liquiditätsmangel durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird.

(g) Verhältnis zwischen Marktilliquidität, Marktstörung/Marktstörung in Schwellenländern und Anpassungsereignis. Im Fall einer Aktie als Basiswert und des Eintritts eines Ereignisses, das sowohl eine Marktilliquidität, eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern als auch ein Anpassungsereignis begründet, finden die Vorschriften im Hinblick auf dieses Ereignis wie folgt Anwendung:

- Begründet eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern gleichzeitig ein Anpassungsereignis und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- Begründet eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern gleichzeitig eine Marktilliquidität (ohne ein Anpassungsereignis zu begründen), finden die Vorschriften über eine Marktilliquidität ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Marktstörung bzw. der Marktstörung in Schwellenländern keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- Begründet ein Anpassungsereignis gleichzeitig eine Marktilliquidität (ohne eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern zu begründen), finden die Vorschriften über ein Anpassungsereignis ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Marktilliquidität keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- Begründet ein Anpassungsereignis gleichzeitig sowohl eine Marktilliquidität als auch eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden weder die Vorschriften über eine Marktstörung bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern noch die Vorschriften über eine Marktilliquidität ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung Anwendung auf dieses Ereignis.

(fh) **Bonität.** Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

5. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der Absatz mit der Überschrift „**Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen**“ im Basisprospekt wie folgt geändert:

***Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen***

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, einer Marktilliquidität oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Falls die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch die Wertpapierinhaber ausgeübt werden können, werden Ausübungserklärungen, die nicht bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt eingereicht wurden, als ungültig behandelt.

Falls bei den Wertpapieren die Einreichung einer Ausübungserklärung am Ausübungstag vor Geschäftsschluss am Ort des Zugangs (wie in den Produktbedingungen angegeben) erforderlich ist, führt eine Einreichung nach dem Ausübungstag möglicherweise zu einer Verzögerung bei der Lieferung der maßgeblichen Aktienanzahl (wie in den Produktbedingungen angegeben).

Werden Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

6. Im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ wird der Absatz mit der Überschrift „**Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind**“ im Basisprospekt wie folgt geändert:

**Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind**

- **Open-End Wertpapiere** haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Die Emittentin kann die Wertpapiere an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestkündigungsfrist kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin kann ein Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht mehr länger in Erwartung einer Verbesserung des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts halten. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open-End Wertpapiere durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden. Grundsätzlich bilden Open-End Wertpapiere ~~bilden~~ den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Auszahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten. Im Fall eines Fonds oder einer Aktie als Basiswert kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf den Basiswert bzw. Instrumente existiert, die sich auf den Basiswert beziehen, die die Emittentin für ihre Absicherungsgeschäfte verwendet. In diesem Fall entspricht der endgültige Referenzpreis, der für die Auszahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblich ist, (i) (im Fall eines Fonds

als Basiswert) nicht dem Nettoinventarwert des Fondsanteils bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, nicht dem Preis des Fondsanteils an der Börse oder (ii) (im Fall einer Aktie als Basiswert) nicht dem Preis einer Aktie an der Börse, sondern dem angemessenen Marktwert des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird. Dann würde bei der Festlegung des endgültigen Referenzpreises keine lineare Abbildung des Basiswerts erfolgen.

- **Open-End Quanto Wertpapiere.** Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open-End Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

7. Der Abschnitt „**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF FONDS**“ wird im Basisprospekt wie folgt geändert:

---

### **BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF FONDS**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]<sup>1</sup>.*

#### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]<sup>2</sup>

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

---

<sup>1</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>2</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R<sub>t</sub>**“ bezeichnet (i) den Referenzpreis am Handelstag t bzw. (ii) im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2 und im Fall einer Kündigung der Emittentin, den Endgültigen Referenzpreis;

„**Quotient**“ bezeichnet [(i) den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht bzw. (ii) im Fall einer Marktliquidität, den Auszahlungsbetrag am Handelstag t dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin unmittelbar vorangeht];

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. ~~Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.~~ [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;



„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]

[„**Börse**“ bezeichnet ●;]<sup>3</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondsersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [(i)] den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin [oder \(ii\) im Fall einer Marktilliquidität am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, den angemessenen Marktwert des Fondsanteils am Marktilliquiditätstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird](#)][●];]

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsrechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

---

<sup>3</sup> Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (*Domiciliary Agent*);

„**Fondersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] [bzw. keine Marktliquidität] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] [bzw. keine Marktliquidität] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet]][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Fonds und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]<sup>5</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

---

<sup>5</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Marktliquidität**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilten wesentlichen Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (i) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (ii) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und die die Emittentin für ihre Maßgeblichen Absicherungsgeschäfte verwendet].]

[Falls eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] während eines Marktliquiditätszeitraums eintritt, finden die Vorschriften über eine Marktliquidität ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern] keine Anwendung mehr];]

[„**Marktliquiditätstag**“ bezeichnet im Fall einer Marktliquidität am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin den frühesten der folgenden Tage: (i) den Tag, an dem alle Maßgeblichen Absicherungsgeschäfte nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin aufgelöst sind bzw. (ii) den Tag, an dem die Marktliquidität endet bzw. (iii) den [15.][●] auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstag;]

[„**Marktliquiditätszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, währenddessen eine Marktliquidität besteht, beginnend mit dem Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und endend mit dem Marktliquiditätstag;]

„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

[„**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“ bezeichnet ein Geschäft, das nach billigem Ermessen der Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren abgeschlossen wurde;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen

vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>6</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>7</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>8</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>9</sup> in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

---

<sup>6</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>7</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>8</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>9</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag, [am Marktilliquiditätstag](#)] bzw. ~~dem~~[am](#) Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag, [auf den Marktilliquiditätstag](#)] bzw. ~~dem~~[auf den](#) Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>10</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>11</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der

<sup>10</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>11</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●]; [und]]<sup>12</sup>

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und][.]

[„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag

---

<sup>12</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet **„US-Person“** (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity*



*Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

### 3. FONDSSTÖRUNG[ UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jeden der folgenden Umstände, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:
  - (i) Allgemeine Umstände:
    - (A) Jeder der folgenden Umstände: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das

Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.

- (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.
- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.

- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder ~~Liquiditation~~[Liquidation](#) beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading-

oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
  - (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
  - (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
  - (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.
  - (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
  - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[ oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem

solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].

- (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
- (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.
- (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt einer der folgenden Umstände in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder
- (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

(iv) Handel und Gebühren:

- (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
- (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.

- (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.
- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
  - (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
  - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.
  - (C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.
  - (D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

- (vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]

[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt,



Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den

Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. an einem Handelstag während des Marktliquiditätszeitraums] eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, [(i)] die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. ~~In~~ [oder (ii) die unmittelbar auf den ersten Handelstag folgen, an dem eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] während des Marktliquiditätszeitraums eingetreten ist, eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt]. In [jedem] [diesem] Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin

(ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern])<sup>1</sup> und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solcher Umstand andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
- (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
  - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
  - (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

~~(c)~~(d) Sämtliche Festlegungen, Anpassungen sowie andere Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3(b)(c)(ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitstreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber

über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) [ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert][eine Marktiliquidität, die an einem Tag außer dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin besteht]; oder
- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein [Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“)][Maßgebliches Absicherungsgeschäft] auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammen-

hang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 6. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentrehandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentrehandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentrehandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezugene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß

der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und



„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

8. Der Abschnitt „**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF EINZELAKTIEN**“ wird im Basisprospekt wie folgt geändert:

---

### **BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF EINZELAKTIEN**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]<sup>13</sup>.*

#### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;]<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>14</sup> Im Fall physischer Lieferung.

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [● *Aktie[n]*][eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des maßgeblichen Referenzpreises berechnet wurde;]<sup>15</sup>

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]<sup>16</sup>

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 [[\(vorausgesetzt, dass eine Anpassung nicht gemäß der Produktbedingung 4\(d\) ausgeschlossen ist\)](#)], einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

<sup>15</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>16</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„ $R_t$ “ bezeichnet (i) den Referenzpreis am Handelstag t bzw. (ii) im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2 und im Fall einer Kündigung der Emittentin, den Endgültigen Referenzpreis;

„**Quotient**“ bezeichnet [(i)] den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht [bzw. (ii) im Fall einer Marktliquidität, den Auszahlungsbetrag am Handelstag t dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin unmittelbar vorangeht];

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. ~~Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.~~ [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);<sup>17</sup>

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

---

<sup>17</sup> Im Fall der Barabrechnung.

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf eine Aktie gezahlter Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Dividendentag für diese Dividenden und/oder Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, [\[\(i\)\]](#) vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [\[den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin oder \(ii\) vorbehaltlich der Produktbedingung 3, im Fall einer Marktilliquidität am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, den angemessenen Marktwert der Aktie am Marktilliquiditätstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird\]\]\]\[●\];\]](#)

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin [\[oder \(iv\) dem Marktilliquiditätstag\]](#), vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] [\[in den Fällen \(i\) bis \(iii\)\]](#)<sup>18</sup>][●];

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]<sup>19</sup>][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>20</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in

<sup>18</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>19</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>20</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Schwellenländern] [bzw. keine Marktliquidität] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Kurs der Aktie und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;] <sup>21</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung] <sup>22</sup> anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

---

<sup>21</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>22</sup> Im Fall physischer Lieferung.

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]<sup>23</sup>

[„**Marktliquidität**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilten wesentlichen Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (i) die Aktien bzw. (ii) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und die die Emittentin für ihre Maßgeblichen Absicherungsgeschäfte verwendet].]

[Falls eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] während eines Marktliquiditätszeitraums eintritt, finden die Vorschriften über eine Marktliquidität ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern] keine Anwendung mehr.

Falls ein Anpassungsereignis während eines Marktliquiditätszeitraums eintritt, finden die Vorschriften über eine Marktliquidität anstelle der Vorschriften über ein Anpassungsereignis Anwendung];]

[„**Marktliquiditätstag**“ bezeichnet im Fall einer Marktliquidität am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin den frühesten der folgenden Tage: (i) den Tag, an dem alle Maßgeblichen Absicherungsgeschäfte nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin aufgelöst sind bzw. (ii) den Tag, an dem die Marktliquidität endet bzw. (iii) den [15.][●] auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstag;]

[„**Marktliquiditätszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, währenddessen eine Marktliquidität besteht, beginnend mit dem Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin und endend mit dem Marktliquiditätstag;]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

[„**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“ bezeichnet ein Geschäft, das nach billigem Ermessen der Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren abgeschlossen wurde;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

---

<sup>23</sup> Im Fall physischer Lieferung.

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>24</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>25</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>26</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>27</sup> in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Kurs einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

---

<sup>24</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>25</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>26</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>27</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag[, [am Marktliquiditätstag](#)] bzw. ~~dem~~am Kündigungstag der Emittentin] [an dem auf den Bewertungstag[, [auf den Marktliquiditätstag](#)] bzw. ~~dem~~auf den Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>28</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>29</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

---

<sup>28</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>29</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.



„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Auszahlungsbetrags]<sup>30</sup> [oder] [die Lieferung der Aktienanzahl]<sup>31</sup> [nach alleiniger Wahl der Emittentin]<sup>32</sup> [●] am Fälligkeitstag[ sowie den Dividendenbetrag (falls zutreffend) gemäß der Produktbedingung 2(i)]<sup>33</sup> zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß

---

<sup>30</sup> Im Fall der Barabrechnung.

<sup>31</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>32</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>33</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) **Ausübung und Ausübungserklärung.** Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich

bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;]

[(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem [der Auszahlungsbetrag]<sup>34</sup>[der Dividendenbetrag]<sup>35</sup> für diese Wertpapiere gegebenenfalls gutzuschreiben ist]<sup>36</sup>[;]

[(vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen]<sup>37</sup>[;][und]

[(viii) sind die Lieferangaben aufzunehmen]<sup>38</sup>.

(d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

(e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

[(f) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem

---

<sup>34</sup> Im Fall der Barabrechnung.

<sup>35</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

<sup>36</sup> Im Fall der Barabrechnung oder falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

<sup>37</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>38</sup> Im Fall physischer Lieferung.

Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung und der Zahlung der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]<sup>39</sup>

- [(g) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Ausübungserklärung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(vii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Ausübungserklärung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen

---

<sup>39</sup> Im Fall physischer Lieferung.

einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.]<sup>40</sup>

- (h) Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Auszahlungsbetrag ]<sup>41</sup> [oder] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]<sup>42</sup>: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Dividendenbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Dividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin bei der Emittentin eingeht, die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete ist, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin ist. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Dividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]<sup>43</sup>
- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechnete, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Dividende entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie in Produktbedingung 1 definiert), zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers innerhalb von

---

<sup>40</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>41</sup> Im Fall der Barabrechnung.

<sup>42</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>43</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

[zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende bei der Emittentin übermittelt.]<sup>44</sup>

- (k) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(l) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]<sup>45</sup>
- [(m) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]<sup>46</sup>

### 3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]<sup>47</sup>

- (a) [Marktstörung]<sup>48</sup>

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [\[bzw. an einem Handelstag während des Marktliquiditätszeitraums\]](#) eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in

<sup>44</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>45</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>46</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>47</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>48</sup> Im Fall physischer Lieferung.

Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, [\[\(i\)\]](#) die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. ~~In~~ [\[oder \(ii\) \(im Fall einer Marktliquidität\) die unmittelbar auf den ersten Handelstag folgen, an dem eine Marktstörung \[bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern\] während des Marktliquiditätszeitraums eingetreten ist\], eine Marktstörung \[bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern\] vorliegt\].](#) In [\[jedem\]](#) [\[diesem\]](#) Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet ~~die~~eine Marktstörung [bzw. ~~die~~eine Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über ~~die~~eine Marktstörung [bzw. ~~die~~eine Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

[\[Begründet eine Marktstörung \[bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern\] gleichzeitig eine Marktliquidität \(ohne ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 zu begründen\), finden die Vorschriften über eine Marktliquidität ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Marktstörung \[bzw. der Marktstörung in Schwellenländern\] keine Anwendung auf dieses Ereignis.\]](#)

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,  
wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]*

*[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von



fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die

Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c]][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der

Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]<sup>49</sup>

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>50</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
  - (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
  - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

---

<sup>49</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>50</sup> Im Fall physischer Lieferung.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
  - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
  - (iii) eine außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
  - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
  - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
  - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

*[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]*

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahme-

angebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

(d) Begründet ein Anpassungsereignis gleichzeitig eine Marktliquidität (ohne eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] gemäß der Produktbedingung 3 zu begründen), finden die Vorschriften über ein Anpassungsereignis ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Marktliquidität keine Anwendung auf dieses Ereignis. Begründet jedoch ein Anpassungsereignis gleichzeitig sowohl eine Marktliquidität als auch eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] gemäß der Produktbedingung 3 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden weder die Vorschriften über eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] noch die Vorschriften über eine Marktliquidität ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung Anwendung auf dieses Ereignis.]

~~(d)~~(d)(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitstreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) [ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert][eine Marktliquidität, die an einem Tag außer dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin besteht]; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein [Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „Maßgebliches Absicherungsgeschäft“)][Maßgebliches Absicherungsgeschäft] auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
  - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.



- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentreuhänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentreuhänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentreuhänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen

Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach

ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

London, 19. Oktober 2012

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL  
Zeichnungsberechtigter

28. Juni 2012

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)*

---

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

**EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

---

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „**Wertpapiere**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

**Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.**

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	<b>Seite</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	4
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	28
<b>ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	55
<b>ANGABEN ZUR BESICHERUNG</b> .....	62
<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	67
<b>WICHTIGE HINWEISE</b> .....	68
<b>BESTEUERUNG</b> .....	69
<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	83
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b> .....	87
<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</b> .....	92
<b>PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:</b> .....	97
[QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES.....	97
[QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES AUF [ <i>TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE</i> ]..	115
[QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF FONDS.....	134
[QUANTO] EXCHANGE TRADED [COMMODITIES] [NOTES] AUF INDIZES.....	159
[QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF EINZELAKTIEN .....	181
<b>SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG</b> .....	206
<b>UNTERSCHRIFTENSEITE</b> .....	U-1



---

## ZUSAMMENFASSUNG

---

*Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „Wertpapiere“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.*

**Emittentin:** The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe:** Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist und am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und

international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal 2012 betragen zum 31. März 2012 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.403 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betragen 14,0% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,2% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin betragen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

**Risikofaktoren:**

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:**

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die

nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*), die durch die Regierung des Vereinigten Königreichs im Juni 2010 eingesetzt wurde, um mögliche Strukturmaßnahmen zur Reform des Bankensystems im Vereinigten Königreich zu prüfen, hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich (der „**Abschlussbericht**“) veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, u.a. im Hinblick auf (i) die Abschirmung der Bankgeschäftstätigkeit mit Privatkunden, (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustaufnahme (etwa indem der private Sektor zwangsweise an Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligt wird (sogenanntes „*bail-in*“) durch die Möglichkeit, Verbindlichkeiten abzuwerten oder sie unter bestimmten Umständen in Stammaktien eines Emittenten zu wandeln) und (iii) die Förderung des Wettbewerbs. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die Emittentin kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen können durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis

und die Finanzlage der Gruppe auswirken.

- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

**Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:**

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“)

verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes und Aktien) .Außerdem sind bestimmte Faktoren für die Einschätzung der Risiken, die mit der Besicherungsstruktur der Wertpapiere verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen u.a.



(i) dass der Verwahrer insolvent wird oder sein Amt als Verwahrer niederlegt (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“);

(ii) dass der Verwertungserlös zur Befriedigung aller Ansprüche aus den Wertpapieren nicht ausreicht,

(aa) weil die Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder, einem Vertreter, der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle (alle wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) geschuldet sind, vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber befriedigt werden,

(bb) weil der Wert der Wertpapiere auf einer Grundlage berechnet wird, die unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere liegen kann, und folglich der Wert der Wertpapiere, der für die Berechnung der Sicherheiten (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) maßgeblich ist, unter dem Wert der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren liegen kann,

(cc) weil der Wert der Sicherheiten auf einer Grundlage berechnet wird, die über dem tatsächlichen Wert der Sicherheiten liegen kann, was dazu führen kann, dass der Verwahrer keine weiteren Sicherheiten anfordert, selbst wenn eine Unterdeckung (wie nachstehend definiert unter „Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten“) besteht,

(dd) weil die Besicherung (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) nur verwertet wird, wenn alle Anforderungen (u.a. die Anforderung einer Anzeige eines Wertpapierinhabers und der Ablauf von Nachfristen) mindestens eines der drei möglichen Ausfallereignisse (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) erfüllt sind; diese Anforderungen können zu einer Verzögerung führen, während welcher der Wert der Sicherheiten unter den Wert der Wertpapiere fallen kann,

(ee) weil der Sicherheitentreuhänder sehr wahrscheinlich eine Verwertungsstelle in Bezug auf die Verwertung der Sicherheiten bestellen wird, erst nachdem ein Ausfallereignis eingetreten ist, und die Bestellung einer

Verwertungsstelle das Verwertungsverfahren verzögern kann sowie sehr wahrscheinlich die Gebühren erhöhen wird, die von dem an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Betrag abgezogen werden, und

(ff) weil die Emittentin ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch einen Rechtsträger ersetzen kann, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, und die zum Schutz der Wertpapierinhaber entwickelte Struktur und die zum Schutz der Wertpapierinhaber erstellte Dokumentation unzureichend sein könnten, falls die Ersatzemittentin in einer anderen Rechtsordnung als den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich errichtet ist.

**Endgültige Bedingungen:**

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

**Wertpapierbedingungen:**

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Global-

urkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigefügt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

**Beschreibung der Wertpapiere:**

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Zahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Wertpapiere bilden den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Zahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten. Mögliche Basiswerte für diese Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes oder Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbrieften auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Nachfolgend werden die Arten von Wertpapieren beschrieben, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können. Die Wertpapiere werden eine unbestimmte Laufzeit (Open-End Wertpapiere oder Open-

End Quanto Wertpapiere) haben.

**Open-End Wertpapiere:**

Open-End Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder bis zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin weiter. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open-End Wertpapiere durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden.

**Open-End Quanto Wertpapiere:**

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open-End Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

**Sicherheitentreuhandvertrag:**

Die Wertpapiere werden nach Maßgabe eines Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrages (der „**Sicherheitentreuhandvertrag**“) besichert, der am 21. Dezember 2011 zwischen der Emittentin, der BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“), der BNP Paribas Securities Services, Niederlassung London, als Bewertungsstelle (die „**Bewertungsstelle**“), der BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt, als Ausfallzahlstelle (die „**Ausfallzahlstelle**“) und als Benachrichtigungsstelle (die „**Benachrichtigungsstelle**“) sowie der JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, als Verwahrer (der „**Verwahrer**“) geschlossen wurde. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrages ist in diesem Basisprospekt wiedergegeben. Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der

Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht.

**Sicherheiten:**

Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag wird die Emittentin bestimmte Aktienwerte, Schuldtitel und sonstige Instrumente (wie in Anhang 2 des Sicherheitentreuhandvertrages beschrieben) in einem oder mehreren von dem Verwahrer auf den Namen der Emittentin geführten Wertpapierkonten als Sicherheiten für die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern aus den Besicherten Wertpapieren hinterlegen (die „**Sicherheiten**“). „**Besicherte Wertpapiere**“ sind alle von der Emittentin begebenen Wertpapiere, die im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages besichert werden, nicht zurückgezahlt wurden und nicht von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

**Besicherung:**

Die Emittentin bestellt an den Sicherheiten eine Sicherung in Form eines erstrangigen Sicherungsrechts (*first floating charge*) nach englischem Recht zugunsten des Sicherheitentreuhanders. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse werden die Sicherheiten vom Sicherheitentruhandler zur Befriedigung der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern im Rahmen der Besicherten Wertpapiere verwendet (nach vorheriger Befriedigung der Ansprüche des Sicherheitentruhandlers, eines etwaigen vom Sicherheitentruhandler bestellten Beauftragten, Bevollmächtigten, Vertreters oder Mittreuhänders (einschließlich der Verwertungsstelle) (der „**Vertreter**“), der Bewertungsstelle, des Verwahrers, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle) (siehe nachstehenden Abschnitt „Ausfallereignisse und Verwertung“).

**Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten:**

Solange Wertpapiere ausstehen, wird an jedem Tag, an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein „**Geschäftstag**“): (i) die Emittentin eine Meldung über die Anzahl der Besicherten Wertpapiere (die „**Meldung**“) an die Bewertungsstelle übersenden, (ii) die Bewertungsstelle den Wert der Besicherten Wertpapiere berechnen und diesen Wert der Emittentin und dem Verwahrer mitteilen und (iii) der Verwahrer den Wert der

Sicherheiten berechnen und diesen mit dem Wert der Besicherten Wertpapiere, der ihr von der Bewertungsstelle mitgeteilt wurde, vergleichen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 110 % des Werts der Besicherten Wertpapiere entspricht (der „**Vorgesehene Sicherheitenwert**“).

Teilt der Verwahrer der Emittentin und der Benachrichtigungsstelle an einem Tag mit, dass der Wert der Sicherheiten niedriger ist als der Vorgesehene Sicherheitenwert (die „**Unterdeckung**“), muss die Emittentin unverzüglich zusätzliche Sicherheiten auf dem Wertpapierkonto hinterlegen, sodass der Wert der Sicherheiten wieder mindestens dem Vorgesehenen Sicherheitenwert entspricht.

Die Emittentin ist berechtigt, Sicherheiten zu entnehmen, falls der Wert der Sicherheiten zu einem beliebigen Zeitpunkt den Vorgesehenen Sicherheitenwert übersteigt. Die Emittentin ist ferner berechtigt, Sicherheiten durch andere Zulässige Sicherheiten zu ersetzen, sofern der Wert der Sicherheiten nach der Ersetzung nicht unter den Vorgesehenen Sicherheitenwert fällt.

**Ausfallereignisse und Verwertung:**

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Ausfallereignis dar:

- (i) die Benachrichtigungsstelle teilt dem Sicherheiten-treuhänder mit, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen eine Unterdeckung vorlag (die „**Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle**“), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) (die „**Außergewöhnlichen Umstände**“) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen;
- (ii) die Bewertungsstelle teilt dem Sicherheiten-treuhänder mit (die „**Mitteilung durch die Bewertungsstelle**“), dass es die Emittentin an vier

aufeinander folgenden Geschäftstagen versäumt hat, die Meldung abzugeben, wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben; oder

- (iii) die Ausfallzahlstelle teilt dem Sicherheitstreuhänder den Eintritt eines Insolvenzereignisses mit (die „**Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle**“) wobei eine solche Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle nur dann erfolgt, wenn (x) mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses angezeigt hat, (y) die Ausfallzahlstelle nach Erhalt einer Anzeige von mindestens einem Wertpapierinhaber das Vorliegen eines Insolvenzereignisses durch eine Anfrage bei der Emittentin überprüft hat und (z) die Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter es unterlassen hat, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle zu antworten, bzw. innerhalb dieser Zeiträume das Vorliegen eines Insolvenzereignisses bestätigt hat. Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn in Bezug auf die Emittentin (i) ein Bankinsolvenzverfahren (*bank insolvency proceeding*) gemäß Teil 2 des englischen Bankgesetzes von 2009 (*Banking Act 2009*), (ii) ein Bankverwaltungsverfahren (*bank administration proceeding*) gemäß Teil 3 des englischen Bankgesetzes von 2009 oder (iii) entsprechende Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung eingeleitet werden,

(eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, eine Mitteilung durch die Bewertungsstelle und eine Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle stellen jeweils ein „**Ausfallereignis**“ dar).

Nach Eintritt eines Ausfallereignisses wird der Sicherheitstreuhänder unter anderem (i) eine Verwertungsstelle für den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Sicherheiten oder von Teilen der Sicherheiten bestellen, (ii) den Verwahrer anweisen, keine weiteren Anweisungen der Emittentin mehr entgegenzunehmen und die Sicherheiten auf ein vom Sicherheitstreuhänder benanntes Wertpapierkonto zu liefern (die „**Verwertungsmitteilung**“) und (iii) den Wertpapierinhabern über eine Mitteilung an die betreffenden Clearingstellen den Eintritt eines Ausfallereignisses mitteilen. Nach Erhalt der Verwertungsmitteilung wird der Verwahrer unter anderem die Sicherheiten auf das Konto und an die Person liefern, die ihm von dem Sicherheitstreuhänder genannt wurden.

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, die Sicherheit selbst zu verwerten oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die Erfüllung von Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages durchzusetzen.

**Verwendung des Verwertungserlöses:**

Der Sicherheitstreuhänder wird nach Erhalt des Erlöses aus der vorstehend beschriebenen Verwertung (der „**Bruttoerlös**“)

(a) vom Bruttoerlös abziehen:

(i) zunächst alle dem Sicherheitstreuhänder (in seiner Eigenschaft als Sicherheitstreuhänder der Wertpapierinhaber) oder einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle) geschuldeten Beträge; und

(ii) desweiteren, nach der vollständigen Zahlung aller im vorstehenden Absatz (i) aufgeführten Beträge, alle der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle geschuldeten Beträge auf gleichrangiger Grundlage,

(der vom Bruttoerlös gegebenenfalls verbleibende Betrag wird nachfolgend als „**Nettoerlös**“ bezeichnet); und

(b) anschließend (i) den zur Befriedigung der Verbindlichkeiten aus den Besicherten Wertpapieren erforderlichen Teil des Nettoerlöses an die Ausfallzahlstelle zu überweisen und (ii) einen etwaigen



Restbetrag auf die Emittentin übertragen.

Die Ausfallzahlstelle wird die vom Sicherheitentreuhänder erhaltenen Beträge an die Clearingstellen weiterleiten und sie den betreffenden Wertpapierinhabern anteilig gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zuweisen.

**Ausgabepreis:**

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

**Börsennotierung:**

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen

zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

**Allgemeine Bedingungen:**

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

*Form der Wertpapiere:*

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

*Wertpapierinhaber:*

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

*Status der Wertpapiere:*

Die Wertpapiere begründen besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

*Mitteilungen:*

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

*Ersetzung der Emittentin:*

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

*Besteuerung:*

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

### **Produktbedingungen:**

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

### *Ausübung der Wertpapiere:*

Open-End Wertpapiere können durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber, die der Hauptzahlstelle vor dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausübungszeitpunkt am dort genannten Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Darüber hinaus können sie von der Emittentin gekündigt werden (die „**Kündigung der Emittentin**“).

Jede entsprechende Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

### *Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der

Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

*Vorzeitige Kündigung durch den Wertpapierinhaber:*

Falls der Verwahrer kündigt oder falls die Bestellung des Verwahrers aufgehoben wird und ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (wie nachstehend definiert unter „Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle“) (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der wirksamen Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

*Kündigung wegen eines Ausfallereignisses:*

Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. In diesem Fall stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden

Clearingstellen (wie nachstehend definiert unter „**Clearingstellen**“) gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

*Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:*

The Royal Bank of Scotland plc oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

*Abwicklung von Wertpapieren:*

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

*Clearingstelle:*

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

*Marktstörung oder Fondsstörung:*

Bei Vorliegen einer Marktstörung bzw. einer Fondsstörung (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von nicht an Fonds gebundenen Wertpapieren angegeben. Fondsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für fondsgebundene Wertpapiere angegeben. Sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

*Marktstörung in Schwellenländern:*

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs,

Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

*Abrechnungsstörung:*

Liegt eine Abrechnungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, angegeben; die Angabe kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

*Absicherungsstörung:*

Im Falle einer Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

*Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:*

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher

beschrieben.

*Anwendbares Recht:*

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

*Erfüllungsort und Gerichtsstand:*

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.



---

## RISIKOFAKTOREN

---

**Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „Wertpapiere“) vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.**

**Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die ubrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zustandigen britischen Finanzaufsichtsbehore (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachtragen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgultigen Bedingungen (die „Endgultigen Bedingungen“) aufgefuhrt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschatzung zu gelangen, sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalte, Wirtschaftsprufer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfaltig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prufen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berucksichtigung ihrer personlichen Umstande abwagen.**

**Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fahigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die fur die Einschatzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezuglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.**

**Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings konnen auch andere Grunde dazu fuhren, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies konnte beispielsweise auf den Umstand zuruckzufuhren sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfugung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.**

## 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

## 2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

### 2.1 Allgemeine Risiken

#### *Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden*

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes oder Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Die Wertpapiere sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger die Wertpapiere nicht über den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in

dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

### ***Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage***

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

## ***Der Wert der Wertpapiere kann schwanken***

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und

abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.

- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## ***Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung***

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

### ***Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere***

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

### ***Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere***

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

### ***Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient***

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

### ***Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen***

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

### ***Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert***

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

## ***Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert***

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

### ***Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen***

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Falls die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch die Wertpapierinhaber ausgeübt werden können, werden Ausübungserklärungen, die nicht bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt eingereicht wurden, als ungültig behandelt.

Falls bei den Wertpapieren die Einreichung einer Ausübungserklärung am Ausübungstag vor Geschäftsschluss am Ort des Zugangs (wie in den Produktbedingungen angegeben) erforderlich ist, führt eine Einreichung nach dem Ausübungstag möglicherweise zu einer Verzögerung bei der Lieferung der maßgeblichen Aktienanzahl (wie in den Produktbedingungen angegeben).

Werden Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

### ***Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen***

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes,



in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

### ***Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden***

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „Anwendbare Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

### ***Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form***

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „Dematerialisierten Wertpapiere“)

begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen***

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „Zahlstelle“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

### ***Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren***

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern

wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

### ***Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen***

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

### ***Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider***

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

### ***Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken***

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

### ***Finanzierung durch Darlehen***

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

## **2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Besicherungsstruktur**

Mit der Anlage in die Wertpapiere sind aufgrund der Besicherungsstruktur die folgenden zusätzlichen Risiken verbunden.

### ***Insolvenz des Verwahrers***

Die Sicherheiten werden in der Regel im Namen einer beauftragten Gesellschaft (nominee), die von dem Verwahrer oder einem verbundenen Unternehmen kontrolliert wird, eingetragen oder registriert. Der Verwahrer kann jedoch von Zeit zu Zeit (wenn dies aufgrund der Gesetze oder Marktpraxis einer ausländischen Rechtsordnung im besten Interesse der Emittentin oder nicht anders durchführbar ist), Sicherheiten im Namen eines Unterverwahrers, einer Hinterlegungsstelle oder des Verwahrers eintragen oder registrieren.

Werden Sicherheiten im Namen des Verwahrers eingetragen oder registriert, sind solche Sicherheiten gegebenenfalls nicht von den Vermögenswerten des Verwahrers getrennt und nicht eindeutig identifizierbar. Infolgedessen sind diese Sicherheiten im Falle einer Insolvenz des Verwahrers unter Umständen nicht in demselben Maße vor den für die allgemeinen Gläubiger des Verwahrers erhobenen Ansprüchen geschützt, und es besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber im Falle einer gleichzeitigen Insolvenz der Emittentin weder Zahlungen aus den Wertpapieren von der Emittentin erhalten (da die Emittentin insolvent ist) noch Zahlungen aus der Verwertung der Sicherheit (da die Sicherheiten im Namen des Verwahrers eingetragen oder registriert sind, der Verwahrer insolvent ist und die Sicherheiten vor einer solchen Insolvenz nicht durch Sicherheiten ersetzt wurden, die im Namen einer beauftragten Gesellschaft eingetragen sind). Darüber hinaus besteht selbst bei nicht gleichzeitiger Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz des Verwahrers, in dessen Namen die Sicherheiten eingetragen oder registriert sind, der Wert der Sicherheiten sinkt.

### ***Niederlegung des Amtes als Verwahrer***

Nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages kann der Verwahrer sein Amt als Verwahrer für die Sicherheiten niederlegen. In diesem Fall muss die Emittentin einen Nachfolgeverwahrer bestellen, bei dem es sich um ein anerkanntes Institut handelt, das Verwahrerfunktionen über seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in England wahrnimmt.

Wenn jedoch (i) die Emittentin keinen Nachfolgeverwahrer bestellt oder (ii) der Nachfolgeverwahrer die vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt, wird die Verwertung der Sicherheit deutlich schwieriger. Obgleich die Wertpapierinhaber unter anderem berechtigt sind, die Wertpapiere innerhalb eines in den Bedingungen angegebenen Zeitraums nach Eintritt eines der unter (i) und (ii) genannten Ereignisse zu kündigen, können sie nach einer solchen Kündigung nicht länger an der Wertentwicklung der Wertpapiere teilhaben, müssen eine alternative Anlage auswählen und gegebenenfalls anfallende Transaktionskosten tragen. Außerdem endet ein solches Kündigungsrecht bereits vor Ende des in den Bedingungen angegebenen Zeitraums, wenn ein Nachfolgeverwahrer,

der die vorstehend angegebenen Anforderungen erfüllt, vor Ausübung des Kündigungsrechts bestellt wurde.

### ***Geringerer Verwertungserlös für die Wertpapierinhaber***

Im Falle eines Verkaufs oder einer Veräußerung der Sicherheiten nach Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder, einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle (wie nachstehend unter „Veräußerung von Sicherheiten“ definiert)), der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle nach dem Sicherheitentreuhandvertrag geschuldet sind, von dem Erlös eines solchen Verkaufs oder einer solchen Veräußerung (der „**Bruttoerlös**“) abgezogen, und nur der verbleibende Betrag wird für die Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber verwendet. Es besteht das Risiko, dass ein solcher verbleibender Betrag nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

### ***Bewertung der Wertpapiere***

Die Bewertungsstelle berechnet den Wert der Wertpapiere nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages. Die Berechnung des Wertes der Wertpapiere erfolgt unter anderem auf Grundlage der tatsächlichen Geldkurse für die Wertpapiere, die die Emittentin auf einer Seite eines Kursinformationssystems veröffentlicht, die sie dem Sicherheitentreuhänder am oder vor dem Ausgabetag der jeweiligen Wertpapiere mitteilt. Gibt es keinen solchen Angebotspreis, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des letzten verfügbaren, d. h. eines früheren, Angebotspreises für die Wertpapiere, den die Emittentin auf einer solchen Seite veröffentlicht hat. In bestimmten Fällen wird ein Aufschlag erhoben. Ein solcher früherer Angebotspreis bzw. ein solcher früherer Angebotspreis zuzüglich Aufschlag entspricht jedoch unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere. Darüber hinaus entspricht auch der tatsächliche Angebotspreis unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere, da es sich bei dem Angebotspreis um einen von der Emittentin zur Verfügung gestellten Kurs handelt, der auf internen Berechnungen der Emittentin und nicht auf dem tatsächlichen Handel mit den Wertpapieren beruht. Daher kann der Wert der Wertpapiere, der für die Berechnung der Sicherheit maßgeblich ist (vgl. nachstehend unter „**Bewertung der Sicherheiten**“), unter dem Wert der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren liegen. Infolgedessen kann es sein, dass der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten bei Eintritt eines Ausfallereignisses nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

### ***Bewertung der Sicherheiten***

Nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages berechnet der Verwahrer den Wert der Sicherheiten, vergleicht ihn mit dem von der Bewertungsstelle berechneten Wert der Wertpapiere und verlangt die Bestellung weiterer Sicherheiten (die „**Anforderung von Sicherheiten**“), wenn der Wert der Sicherheiten unter 110 % des Wertes der Wertpapiere liegt (die „**Unterdeckung**“). Die

Berechnung des Wertes der Sicherheiten erfolgt unter anderem auf Grundlage der für die Sicherheiten gestellten Kurse, die von im Sicherheitentreuhandvertrag angegebenen Preisinformationsdiensten abgerufen werden. Die gestellten Kurse entsprechen unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Sicherheiten. Daher könnten die gestellten Kurse höher sein als der tatsächliche Wert der Sicherheiten. Dies könnte bedeuten, dass der Verwahrer keine Anforderung von Sicherheiten veranlasst, auch wenn eine Unterdeckung besteht. Infolgedessen kann es sein, dass der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten bei Eintritt eines Ausfallereignisses nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

### ***Verwertungsverfahren***

Die Sicherheit wird nur verwertet, d. h. die Sicherheiten werden nur verkauft oder veräußert, und der Erlös wird nur an die Wertpapierinhaber ausgekehrt (nach Abzug der dem Sicherheitentreuhänder, einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle), der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle nach dem Sicherheitentreuhandvertrag geschuldeten Beträge), wenn mindestens eines der drei in dem Sicherheitentreuhandvertrag definierten und nachstehend kurz zusammengefassten Ausfallereignisse (Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, Mitteilung durch die Bewertungsstelle oder Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle) eingetreten ist. Für jedes Ausfallereignis sind bestimmte Mitteilungen erforderlich. Diese Mitteilungen bedürfen zusätzlicher Zeit, und es besteht das Risiko, dass aufgrund eines technischen Fehlers oder eines anderen Versäumnisses eine Mitteilung den betreffenden Empfänger nicht zum frühesten möglichen Zeitpunkt oder gar nicht erreicht. Infolgedessen kann es zu einer Verzögerung des Verwertungsverfahrens kommen und der Wert der Sicherheiten kann während einer solchen Verzögerung unter den Wert der Wertpapiere sinken. Daher könnte der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten nicht ausreichen, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

### ***Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle***

Ein Ausfallereignis tritt ein, wenn die Benachrichtigungsstelle dem Sicherheitentreuhänder mitteilt, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen (wie in dem Sicherheitentreuhandvertrag genauer angegeben) eine Unterdeckung vorlag (die „**Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle**“) wobei eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter Außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen, und diese Außergewöhnlichen Umstände andauern.

Somit wird eine Verwertung nicht unmittelbar nach Eintreten einer Unterdeckung eingeleitet. Der Wert der Sicherheiten kann während dieses Zeitraums sinken, und der Erlös aus dem Verkauf oder der

Veräußerung der Sicherheiten reicht unter Umständen nicht aus, um nach Ablauf einer solchen Nachfrist die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen.

Ferner besteht kein Ausfallereignis, solange die Benachrichtigungsstelle aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht verpflichtet ist, eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle an den Sicherheitentreuhänder zu erteilen, obwohl die Emittentin keine weiteren Sicherheiten zum Ausgleich einer Unterdeckung bestellt hat. Somit kann in diesem Fall der Eintritt eines Ausfallereignisses verzögert werden, und während einer solchen Verzögerung kann der Wert der Sicherheiten weiter unter den Wert der Wertpapiere sinken. Aus diesem Grund könnte der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten nicht ausreichen, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

### *Mitteilung durch die Bewertungsstelle*

Ein Ausfallereignis tritt auch ein, wenn die Bewertungsstelle dem Sicherheitentreuhänder mitteilt (die „**Mitteilung durch die Bewertungsstelle**“), dass es die Emittentin an vier aufeinander folgenden Geschäftstagen (wie in dem Sicherheitentreuhandvertrag genauer angegeben) versäumt hat, die Bewertungsstelle über die Anzahl der besicherten Wertpapiere zu informieren (die „**Meldung**“), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben.

Sollte es die Emittentin versäumen, die Meldung abzugeben, und ist die Bewertungsstelle nicht verpflichtet, dem Sicherheitentreuhänder die Mitteilung durch die Bewertungsstelle wie vorstehend beschrieben zu erteilen, tritt kein Ausfallereignis ein.

Solange kein Bericht abgegeben wird, kann nicht festgestellt werden, ob eine Unterdeckung aufgetreten ist und es kann auch keine Anforderung von Sicherheiten veranlasst werden.

### *Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle*

Das dritte mögliche Ausfallereignis steht im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Insolvenzereignisses. Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn in Bezug auf die Emittentin (i) ein Bankinsolvenzverfahren (*bank insolvency proceeding*) gemäß Teil 2 des englischen Bankgesetzes von 2009 (*Banking Act 2009*), (ii) ein Bankverwaltungsverfahren (*bank administration proceeding*) gemäß Teil 3 des englischen Bankgesetzes von 2009 oder (iii) entsprechende Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung eingeleitet werden. Der Eintritt eines Insolvenzereignisses als solches begründet jedoch noch kein Ausfallereignis. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses muss mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses anzeigen (die „**Insolvenzanzeige**“), woraufhin die Ausfallzahlstelle die Emittentin von einer solchen Insolvenzanzeige in Kenntnis setzt und um die Bestätigung des Eintritts eines solchen Insolvenzereignisses bittet. Nur wenn die Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf

Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle antwortet oder den Eintritt eines Insolvenzereignisses innerhalb der vorgenannten Zeiträume bestätigt, muss die Ausfallzahlstelle den Sicherheitentreuhänder unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, dass ein Insolvenzereignis eingetreten ist (die „**Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle**“). Erst die Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle löst das dritte Ausfallereignis aus.

Die Wertpapierinhaber erlangen unter Umständen von dem Eintritt eines Insolvenzereignisses erst nach einer Reihe von Tagen oder Wochen Kenntnis, und **erst wenn (i) mindestens ein Wertpapierinhaber eine Insolvenzanzeige an die Ausfallzahlstelle sendet und (ii) die Emittentin (oder gegebenenfalls der Insolvenzverwalter) es versäumt, auf die zuvor genannte(n) Anfrage(n) der Ausfallzahlstelle zu antworten, oder den Eintritt eines Insolvenzereignisses bestätigt, tritt ein Ausfallereignis infolge eines Insolvenzereignisses ein.** Somit wird das Verwertungsverfahren nicht unmittelbar oder automatisch nach Eintritt eines Insolvenzereignisses ausgelöst, sondern es sind Handlungen einer Reihe von Personen (einschließlich mindestens eines Wertpapierinhabers) erforderlich.

### ***Veräußerung von Sicherheiten***

Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag wird der Sicherheitentreuhänder eine Verwertungsstelle (die „**Verwertungsstelle**“) bestellen, damit diese (i) die Sicherheiten insgesamt oder teilweise verkauft oder anderweitig veräußert und (ii) einen etwaigen Erlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung an den Sicherheitentreuhänder zu dessen weiterer Verwendung zahlt. Außerdem wird der Sicherheitentreuhänder den Verwahrer anweisen, die Sicherheiten an ein von dem Sicherheitentreuhänder für die Zwecke des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten angegebenes Konto und eine für diese Zwecke angegebene Person zu liefern (der „**Kontoinhaber**“), bei der es sich um die Verwertungsstelle oder eine andere Person handeln kann.

Die Verwertungsstelle und der Kontoinhaber (falls dieser nicht mit der Verwertungsstelle identisch ist) werden voraussichtlich erst nach Eintritt eines Ausfallereignisses bestellt. Die Auswahl der Verwertungsstelle und des Kontoinhabers sowie mögliche Verhandlungen über ihre Bestellung können einige Zeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen kann es zu einer Verzögerung des Verwertungsverfahrens kommen und der Wert der Sicherheiten kann während einer solchen Verzögerung unter den Wert der Wertpapiere sinken.

Ferner werden die Verwertungsstelle sowie der Kontoinhaber voraussichtlich Gebühren für ihre Dienstleistungen erhalten. Diese Gebühren werden von dem Bruttoerlös abgezogen, sodass nur der verbleibende Betrag zur Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber verwendet werden kann. Es besteht das Risiko, dass ein solcher verbleibender Betrag nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen.

### ***Ersetzung der Emittentin***

Die Struktur der Besicherung ist für eine in dem Vereinigten Königreich (einschließlich Schottland) errichtete Emittentin entworfen. Bei der Emittentin handelt es sich um eine in dem Vereinigten



Königreich errichtete Bank. Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Rechtsträger ersetzen, der die in den Bedingungen und dem Sicherheitentreuhandvertrag festgelegten Anforderungen erfüllt (die „**Ersatzemittentin**“). Wurde eine solche Ersatzemittentin in einer anderen Rechtsordnung als dem Vereinigten Königreich errichtet, könnten die zum Schutz der Wertpapierinhaber entwickelte Struktur und die zum Schutz der Wertpapierinhaber erstellte Dokumentation unzureichend sein mit der Folge, dass sie die Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber nicht in ausreichender Weise sichern.

## 2.3 Besondere Risiken

***Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind***

- **Open-End Wertpapiere** haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Die Emittentin kann die Wertpapiere an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestkündigungsfrist kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin kann ein Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht mehr länger in Erwartung einer Verbesserung des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts halten. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open-End Wertpapiere durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden. Open-End Wertpapiere bilden den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Auszahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten.
- **Open-End Quanto Wertpapiere.** Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open-End Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

## 2.4 Risiken in Bezug auf den Basiswert

**Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.**

### **Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen**

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und

der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.

- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten***

- (a) *Allgemein.* Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.)

beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen*“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

- (b) *Rollover*. Da Terminkontrakte als Basiswert der Wertpapiere ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben können, wird die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt den ursprünglich zugrunde liegenden Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte jeweils durch einen Terminkontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte (der „**Rollover**“). Ist die Berechnungsstelle an einem bestimmten Rollover-Tag der Ansicht, dass kein Terminkontrakt erhältlich ist, dessen Bedingungen oder maßgebliche Kontraktspezifikationen denjenigen des zu ersetzenden Terminkontrakts entsprechen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen oder den Terminkontrakt zu ersetzen. Der neue Terminkontrakt wird erforderlichenfalls mit einem Anpassungsfaktor multipliziert, um eine kontinuierliche Wertentwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte sicherzustellen.

Der Rollover wird an dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag (der „**Rollover-Tag**“) innerhalb eines bestimmten Zeitfensters kurz vor dem Laufzeitende des laufenden Terminkontrakts ausgeführt. Hierfür löst die Emittentin an jedem Rollover-Tag ihre aufgrund der entsprechenden Absicherungsgeschäfte für den bestehenden Terminkontrakt, dessen Laufzeitende unmittelbar bevorsteht, eingegangenen Positionen auf und geht entsprechende Positionen in länger laufenden Terminkontrakten zu identischen Bedingungen

ein. Neue Terminkontrakte werden in festgelegten Zeitabständen ausgewählt. So wird beispielsweise bei einem Zeitabstand von drei Monaten der im Januar ablaufende Terminkontrakt (der „**Alte Terminkontrakt**“) durch einen identischen Terminkontrakt (der „**Neue Terminkontrakt**“) ersetzt, der im April desselben Jahres abläuft.

Zur Deckung der durch den Rollover entstandenen Transaktionskosten wird eine Transaktionsgebühr in festgelegter Höhe (die „**Transaktionsgebühr**“) für jeden Terminkontrakt in der Handelswährung berechnet.

Da es der Emittentin nicht möglich sein wird, die Positionen in Bezug auf den Alten Terminkontrakt jeweils zu exakt demselben Preis des jeweiligen Basiswerts aufzulösen, zu dem sie die Positionen in Bezug auf den Neuen Terminkontrakt eingeht, wird auf Grundlage der Transaktionsgebühr sowie der Preise des Alten Terminkontrakts und des Neuen Terminkontrakts eine „**Rollover-Rate**“ ermittelt. Ist im Fall eines Terminkontrakts auf Rohstoffe am Rollover-Tag der Preis des Neuen Terminkontrakts höher als der Preis des Alten Terminkontrakts, kann dies zu Verlusten für die Anleger führen.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds***

*Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit.* Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „**Referenzfonds**“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

*Gebühren auf verschiedenen Ebenen.* Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

*Liquiditätsrisiko.* Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds

möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

*Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen.* Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

*Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.* Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

*Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen.* Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

*Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten.* Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente.* Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

*Interessenkonflikte.* Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von u. a. Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

*Währungsrisiko.* Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

*Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken.* Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;

- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) Zuteilungsstrategien des Anlageberaters;
- (d) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (e) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;
- (h) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (i) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes***

*Risiko aufgrund einer kurzen Historie.* Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

*Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt.* Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.



*Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index.* Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien***

*Risiko aufgrund einer kurzen Historie.* Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie bezogenen Wertpapieren bestehen die zugrunde liegenden Aktien möglicherweise erst seit kurzem oder werden erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktien schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert werden.

*Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften.* Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

*Dividenden und Ausschüttungen.* Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

## ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern***

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger an dem entsprechenden Bewertungstag ein Wertpapier ausübt, eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um

den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

---

## ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

---

### Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“, „Geplantes Niederländisches Verfahren“ und „Informationen zum Rating“ aktualisiert.

### Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2011 betragen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betragen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

### Geplantes Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem schottischen Zivilgerichtshof (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der

Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt. Es wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

## **Informationen zum Rating**

Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) wird erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin voraussichtlich folgende Ratings zuweisen: erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr das Rating „A3“ und erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr das Rating „P-2“; Rating-Einstufungen für Nachranganleihen der Emittentin mit Laufzeit und Tier 2-Anleihen der Emittentin ohne Laufzeit werden auf Grundlage einer Einzelfallbewertung erfolgen.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen betreffenden Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre betreffenden kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf [www.moodys.com](http://www.moodys.com)) veröffentlicht wurde. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesem Unterabschnitt „Informationen zum Rating“ enthaltenen bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

## **Wesentliche Veränderungen**

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

## **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **Per Verweis einbezogene Dokumente**

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:

- (i) der folgenden Angaben innerhalb des Abschnitts „Introduction“:
  - (x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody's Investors Service Limited“ beginnt;
  - (y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody's“ beginnt; und
  - (z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011““ beginnt;
- (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;
- (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und

(iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69.

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;

- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;



- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG), der am 4. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

---

## ANGABEN ZUR BESICHERUNG

---

### Sicherheitsentreuhandvertrag

Die Wertpapiere werden nach Maßgabe eines Sicherungs- und Sicherheitsentreuhandvertrages (der „**Sicherheitsentreuhandvertrag**“) besichert, der am 21. Dezember 2011 zwischen der Emittentin, der BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited als Sicherheitsentreuhandhändler (der „**Sicherheitsentreuhandhändler**“), der BNP Paribas Securities Services, Niederlassung London, als Bewertungsstelle (die „**Bewertungsstelle**“), der BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt, als Ausfallzahlstelle (die „**Ausfallzahlstelle**“) und als Benachrichtigungsstelle (die „**Benachrichtigungsstelle**“) sowie der JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, als Verwahrer (der „**Verwahrer**“) geschlossen wurde. Eine Kopie des Sicherheitsentreuhandvertrages ist in diesem Basisprospekt wiedergegeben. Der Sicherheitsentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitsentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Der Sicherheitsentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht.

### Sicherheiten

Gemäß dem Sicherheitsentreuhandvertrag wird die Emittentin bestimmte Aktienwerte, Schuldtitel und sonstige Instrumente (wie in Anhang 2 des Sicherheitsentreuhandvertrages beschrieben) (die „**Zulässigen Sicherheiten**“) in einem oder mehreren von dem Verwahrer auf den Namen der Emittentin geführten Wertpapierkonten als Sicherheiten für die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern aus den Besicherten Wertpapieren hinterlegen (die „**Sicherheiten**“). „**Besicherte Wertpapiere**“ sind alle von der Emittentin begebenen Wertpapiere, die im Rahmen des Sicherheitsentreuhandvertrages besichert werden, nicht zurückgezahlt wurden und nicht von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Die Zulässigen Sicherheiten können aus den folgenden Aktienwerten, Schuldtiteln und sonstigen Instrumenten bestehen (außer Wertpapieren, die von der The Royal Bank of Scotland Group plc oder einem ihrer verbundenen Unternehmen begeben wurden):

1) Aktien (einschließlich Vorzugsaktien), Optionsscheinen, Bezugsrechten, ADRs und GDRs, die in folgenden Indizes enthalten sind: S&P/ASX 200 und/oder S&P/ASX All Ordinaries (beide Australien), BEL 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 und/oder OMXC All Share Index (beide Dänemark), DAX30 und/oder CDAX Performance Index (beide Deutschland), HEX25 und/oder OMXH All Share Index (beide Finnland), CAC40 und/oder SBF250 (beide Frankreich), Hang Seng und/oder Hang Seng Composite (beide Hongkong), FTSE MIB und/oder FTSE Italia All Share (beide Italien), Nikkei 225 und/oder JASDAQ Index (beide Japan), S&P/TSX 60 und/oder S&P/TSX Composite Index (beide Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX und/oder Amsterdam Midkap-index (beide

Niederlande), OBX und/oder Oslo Exchange All Share Index (beide Norwegen), ATX Prime und/oder ATX (beide Österreich), PSI 20 (Portugal), OMX Stockholm 30 (Schweden), SMI (Schweiz), FTSE ST ALL-SE und/oder STI (beide Singapur), IBEX 35 und/oder Madrid General (beide Spanien), S&P 500 und/oder NASDAQ Composite und/oder NYSE Composite und/oder Russell 1000 und/oder Russell 3000 (alle USA), FTSE 100 und/oder FTSE 250 (beide Vereinigtes Königreich);

2) Exchange Traded Funds, die sich auf folgende Indizes beziehen: S&P/ASX200 und/oder S&P/ASX All Ordinaries (beide Australien), BEL 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 und/oder OMXC All Share Index (beide Dänemark), DAX30 und/oder CDAX Performance Index (beide Deutschland), HEX25 und/oder OMXH All Share Index (beide Finnland), CAC40 und/oder SBF250 (beide Frankreich), Hang Seng und/oder Hang Seng Composite (beide Hongkong), FTSE MIB und/oder FTSE Italia All Share (beide Italien), Nikkei 225 und/oder JASDAQ Index (beide Japan), S&P/TSX 60 und/oder S&P/TSX Composite Index (beide Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX und/oder Amsterdam Midkap-index (beide Niederlande), OBX und/oder Oslo Exchange All Share Index (beide Norwegen), ATX Prime und/oder ATX (beide Österreich), SMI und/oder SPI (beide Schweiz), IBEX 35 und/oder Madrid General (beide Spanien), NASDAQ Composite und/oder NYSE Composite und/oder Russell 1000 und/oder Russell 3000 und/oder S&P 500 (alle USA), FTSE 100 und/oder FTSE 250 (beide Vereinigtes Königreich);

3) Wandelanleihen von Emittenten aus den folgenden Ländern und mit einem Anleiherating von mindestens A3/A- und einem Emittentenrating von mindestens A3/A- durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service bzw. Standard & Poor's: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Vereinigtes Königreich;

4) Wandelanleihen von Emittenten, die in den folgenden Indizes enthalten sind: S&P/ASX 200 (Australien), Bel 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 (Dänemark), DAX30 (Deutschland), HEX25 (Finnland), CAC40 (Frankreich), Hang Seng (Hongkong), FTSE MIB (Italien), Nikkei 225 (Japan), S&P/TSX 60 (Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX (Niederlande), OBX (Norwegen), ATX Prime (Österreich), SMI (Schweiz), IBEX 35 (Spanien), S&P 500 (USA), FTSE 100 (Vereinigtes Königreich);

5) Staats- und Kommunalanleihen der folgenden Länder und mit einem Anleiherating von mindestens A3/A- und einem Emittentenrating von mindestens A3/A- durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service bzw. Standard & Poor's: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, USA, Vereinigtes Königreich;

6) besicherte Staats- und Kommunalanleihen, die Hypothekenkredite für gewerbliche Immobilien verbriefen (commercial mortgage backed bonds) der folgenden Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande,

Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, USA, Vereinigtes Königreich und/oder

7) Barguthaben in folgenden Währungen: Euro, Pfund Sterling, U.S. Dollar.

## **Besicherung**

Die Emittentin bestellt an den Sicherheiten eine Sicherung in Form eines erstrangigen Sicherungsrechts (*first floating charge*) nach englischem Recht zugunsten des Sicherheiten-treuhänders. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse werden die Sicherheiten vom Sicherheitentreuhänder zur Befriedigung der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern im Rahmen der Besicherten Wertpapiere verwendet (nach vorheriger Befriedigung der Ansprüche des Sicherheitentreuhänders, eines etwaigen vom Sicherheitentreuhänder bestellten Beauftragten, Bevollmächtigten, Vertreters oder Mitstreuhänders (einschließlich der Verwertungsstelle) (der „**Vertreter**“), der Bewertungsstelle, des Verwahrers, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle) (siehe nachstehenden Abschnitt „Ausfallereignisse und Verwertung“).

## **Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten**

Solange Wertpapiere ausstehen, wird an jedem Tag, an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein „**Geschäftstag**“): (i) die Emittentin eine Meldung über die Anzahl der Besicherten Wertpapiere (die „**Meldung**“) an die Bewertungsstelle übersenden, (ii) die Bewertungsstelle den Wert der Besicherten Wertpapiere berechnen und diesen Wert der Emittentin und dem Verwahrer mitteilen und (iii) der Verwahrer den Wert der Sicherheiten berechnen und diesen mit dem Wert der Besicherten Wertpapiere, der ihr von der Bewertungsstelle mitgeteilt wurde, vergleichen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 110 % des Werts der Besicherten Wertpapiere entspricht (der „**Vorgesehene Sicherheitenwert**“).

Teilt der Verwahrer der Emittentin und der Benachrichtigungsstelle an einem Tag mit, dass der Wert der Sicherheiten niedriger ist als der Vorgesehene Sicherheitenwert (die „**Unterdeckung**“), muss die Emittentin unverzüglich zusätzliche Sicherheiten auf dem Wertpapierkonto hinterlegen, sodass der Wert der Sicherheiten wieder mindestens dem Vorgesehenen Sicherheitenwert entspricht.

Die Emittentin ist berechtigt, Sicherheiten zu entnehmen, falls der Wert der Sicherheiten zu einem beliebigen Zeitpunkt den Vorgesehenen Sicherheitenwert übersteigt. Die Emittentin ist ferner berechtigt, Sicherheiten durch andere Zulässige Sicherheiten zu ersetzen, sofern der Wert der Sicherheiten nach der Ersetzung nicht unter den Vorgesehenen Sicherheitenwert fällt.

## **Ausfallereignisse und Verwertung**

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Ausfallereignis dar:

- (i) die Benachrichtigungsstelle teilt dem Sicherheitentreuhänder mit, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen eine Unterdeckung vorlag (die „**Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle**“), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem

Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) (die „**Außergewöhnlichen Umstände**“) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen;

- (ii) die Bewertungsstelle teilt dem Sicherheitentreuher mit (die „**Mitteilung durch die Bewertungsstelle**“), dass es die Emittentin an vier aufeinander folgenden Geschäftstagen versäumt hat, die Meldung abzugeben, wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben; oder
- (iii) die Ausfallzahlstelle teilt dem Sicherheitentreuher den Eintritt eines Insolvenzereignisses mit (die „**Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle**“) wobei eine solche Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle nur dann erfolgt, wenn (x) mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses angezeigt hat, (y) die Ausfallzahlstelle nach Erhalt einer Anzeige von mindestens einem Wertpapierinhaber das Vorliegen eines Insolvenzereignisses durch eine Anfrage bei der Emittentin überprüft hat und (z) die Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter es unterlassen hat, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle zu antworten, bzw. innerhalb dieser Zeiträume das Vorliegen eines Insolvenzereignisses bestätigt hat. Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn in Bezug auf die Emittentin (i) ein Bankinsolvenzverfahren (*bank insolvency proceeding*) gemäß Teil 2 des englischen Bankgesetzes von 2009 (*Banking Act 2009*), (ii) ein Bankverwaltungsverfahren (*bank administration proceeding*) gemäß Teil 3 des englischen Bankgesetzes von 2009 oder (iii) entsprechende Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung eingeleitet werden,

(eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, eine Mitteilung durch die Bewertungsstelle und eine Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle stellen jeweils ein „**Ausfallereignis**“ dar).

Nach Eintritt eines Ausfallereignisses wird der Sicherheitentreuher unter anderem (i) eine Verwertungsstelle für den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Sicherheiten oder von Teilen der Sicherheiten bestellen, (ii) den Verwahrer anweisen, keine weiteren Anweisungen der Emittentin mehr entgegenzunehmen und die Sicherheiten auf ein vom Sicherheitentreuher benanntes Wertpapierkonto zu liefern (die „**Verwertungsmitteilung**“) und (iii) den Wertpapierinhabern über eine Mitteilung an die betreffenden Clearingstellen den Eintritt eines Ausfallereignisses mitteilen. Nach Erhalt der Verwertungsmitteilung wird der Verwahrer unter anderem die Sicherheiten auf das Konto und an die Person liefern, die ihm von dem Sicherheitentreuher genannt wurden.

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, die Sicherheit selbst zu verwerten oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die Erfüllung von Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages durchzusetzen.

## Verwendung des Verwertungserlöses

Der Sicherheitentreuhänder wird nach Erhalt des Erlöses aus der vorstehend beschriebenen Verwertung (der „**Bruttoerlös**“)

- (a) vom Bruttoerlös abziehen:
  - (i) zunächst alle dem Sicherheitentreuhänder (in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder der Wertpapierinhaber) oder einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle) geschuldeten Beträge; und
  - (ii) des Weiteren, nach der vollständigen Zahlung aller im vorstehenden Absatz (i) aufgeführten Beträge, alle der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle geschuldeten Beträge auf gleichrangiger Grundlage,

(der vom Bruttoerlös gegebenenfalls verbleibende Betrag wird nachfolgend als „**Nettoerlös**“ bezeichnet); und

- (b) anschließend
  - (i) den zur Befriedigung der Verbindlichkeiten aus den Besicherten Wertpapieren erforderlichen Teil des Nettoerlöses an die Ausfallzahlstelle zu überweisen und
  - (ii) einen etwaigen Restbetrag auf die Emittentin übertragen.

Die Ausfallzahlstelle wird die vom Sicherheitentreuhänder erhaltenen Beträge an die Clearingstellen weiterleiten und sie den betreffenden Wertpapierinhabern anteilig gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zuweisen.

---

## **VERANTWORTLICHE PERSONEN**

---

Die The Royal Bank of Scotland plc mit eingetragenem Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland, und Hauptniederlassung in RBS Gogarburn, PO Box 1000, Edinburgh, EH12 1HQ, Schottland, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.



---

## WICHTIGE HINWEISE

---

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, oder der Emittentengruppe seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emittentengruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin oder der Emittentengruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

---

## BESTEUERUNG

---

***Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung, Beendigung oder Ausübung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.***

### **1. ALLGEMEINES**

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Eigentum, der Übertragung, Kündigung durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber oder Ausübung durch den Wertpapierinhaber anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

### **2. Vereinigtes Königreich**

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten

Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

## 2.1 Quellensteuer

Zahlungen der Emittentin werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Emittentin als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Emittentin zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 („**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 erfolgen; dies würde alle Zahlungen der Emittentin umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Emittentin können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ (*recognised stock exchange*), wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zahlungen auf die Wertpapiere durch die Emittentin ohne Einbehalt oder

Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden, unabhängig davon, ob die Emittentin Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs erfolgen.

Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Emittentin (und jede Person, durch oder über die Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zahlungen unter Abzug von Steuern zu leisten sind.

Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können schließlich auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehen können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 %) von Zahlungen durch die Emittentin auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden, wenn solche Zahlungen als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber solche Zahlungen ohne Steuerabzug (oder ggf. unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu leisten.

## **2.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Emittentin eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

### **2.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich**

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Beträge, die als Zinsen behandelt werden, zahlt oder ihm gutschreibt oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden, zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

### **2.4 Stempelsteuern**

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

### *Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren*

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des Finance Act 1986 („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

### *Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren*

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

### *Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „**SDRT**“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister*

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (Nominee) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach

Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

*SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde*

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

*SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde*

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

*Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere*

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

### **3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.



Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

#### **4. ÖSTERREICH**

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen

führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

#### **4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren**

##### **(a) Private Investoren**

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**EStG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 1. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**EStR 2000**“) Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbiefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden

Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung („**BAO**“) beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Kursgewinnen unterhalb des Ausgabepreises beruhen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG i.d.F. nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 („**BBG 2011**“, BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1 April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 („**AbgÄG 2011**“, BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 („**BBG 2012**“, BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (z.B. Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder

sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG i.V.m. § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem

besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Kursgewinnen unterhalb des Ausgabepreises beruhen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)*

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes („InvFG“) (ab 1. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 („InvFG 2011“)) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien

2008 („InvFR 2008“) Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

## 4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

### (a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen (oder einem Betrag, der als Zinsen behandelt wird) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden solche Beträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere, unter denen der Betrag gezahlt wird, außerdem auf dem Depot einer österreichischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 („KStR 2001“) Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG i.d.F. nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)*

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf

Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob Zahlungen unter den Wertpapieren der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

## 5. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person (oder zugunsten einer solchen Person) oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen EU-Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

---

## VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

---

*Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.*

### 1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

### 2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospekttrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung



oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **„öffentliches Angebot von Wertpapieren“** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und **„Prospektrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

### **3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das **„Wertpapiergesetz“**) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen

Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
  - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
  - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
  - (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
  - (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
  - (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

#### **4. VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen

oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

---

## ALLGEMEINE ANGABEN

---

### **Ermächtigung**

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Wertpapiere wurden durch (i) Beschlüsse des Verwaltungsrats (*board of directors*) der Emittentin vom 18. November 2009 und 15. Dezember 2009 und (ii) Beschlüsse des *Group Asset and Liability Management Committee* und des *sub-committee des Group Asset and Liability Management Committee* jeweils vom 27. Juni 2012 ordnungsgemäß genehmigt.

### **Börsennotierung**

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

### **Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(e) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine

Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

**Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.**

### **Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere**

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

### **Reduzierung und Rücknahme**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

## Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

## Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabetag:	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[●] <sup>1</sup>
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW):	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [●]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[●]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
[Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	[●]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[●][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]

---

<sup>1</sup> Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind:

[Außer der Emittentin hat keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]

[●]<sup>2</sup>

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von ●] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][●]

[Zusätzliche Risikofaktoren:

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:

[Weitere Angaben:

[●]<sup>3</sup>

[●]

[●]

[●]<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

<sup>3</sup> Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

<sup>4</sup> Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.



---

## BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

*Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]<sup>5</sup>.*

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

### 2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]<sup>6</sup> [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]<sup>7</sup> [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]<sup>8</sup> [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]<sup>9</sup> [●]
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der

---

<sup>5</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>6</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>7</sup> Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

<sup>8</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>9</sup> Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### 3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

### 4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabedags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

### 5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch

eine andere Gesellschaft (die „**Ersatzemittentin**“),

sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]<sup>10</sup> Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

## 7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

## 8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der

---

<sup>10</sup> Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

## 9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN  
FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]<sup>11</sup>.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]<sup>12</sup>

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

---

<sup>11</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>12</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„FX“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„Gebühr“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>13</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Rohstoff und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]<sup>14</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][•];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet •;

---

<sup>13</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>14</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.



„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>15</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>16</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>17</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>18</sup> in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis

<sup>15</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>16</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>17</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>18</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Rohstoffs entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>19</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem

---

<sup>19</sup> Relevante Seite einfügen.

jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]]einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>20</sup>[●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]<sup>21</sup>

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter

<sup>20</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>21</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines

anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausubungserklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausubungserklarung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezuglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausubungserklarung nicht ordnungsgema auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefullt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungultig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausubungserklarung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhlen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausubungserklarung nachtraglich vollstandig berichtigt, so gilt sie als neue Ausubungserklarung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausubungserklarung an die Hauptzahlstelle als ubermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) fur jedes Wertpapier, fur das eine Ausubungserklarung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausubungserklarung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kundigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, fur den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzogerung besteht nicht.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
  - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
  - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
  - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf Null oder wesentlich gesunken ist; oder

- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder



- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach

Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitstreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen

- tungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
  - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentrehandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.

- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen

Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES AUF [TERMINKONTRAKTE AUF**  
**ROHSTOFFE]<sup>22</sup>**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt].<sup>23</sup>*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Abrechnungswährung“ bezeichnet •;

[„Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr“ ist •;]<sup>24</sup>

„Auflegungstag“ bezeichnet •;

„Ausfallereignis“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„Ausfallzahlstelle“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„Ausgabetag“ bezeichnet •;

„Ausübungstag“ bezeichnet • oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet •;

„Auszahlungsbetrag“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„AB<sub>t</sub>“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„R<sub>t</sub>“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

---

<sup>22</sup> Terminkontrakt auf Rohstoff angeben.

<sup>23</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>24</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.



„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet zum Ausgabetag ●; danach nimmt die Emittentin während der Handelszeiten an der Börse am Rollover-Tag eine Ersetzung mit dem Kontrakt des nächsten serienmäßigen Kontraktmonats oder mit dem Kontrakt des liquidesten Kontraktmonats (der „**Ersatzwert**“) vor, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Der Ersatzwert gilt in jeder Hinsicht als der Basiswert;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];]

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>25</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Basiswert und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]<sup>26</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher

---

<sup>25</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>26</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Kurs des Ersatzwerts**“ bezeichnet den Referenzpreis des Terminkontrakts, der an dem nächstfolgenden Rollover-Tag der Ersatzwert ist;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>27</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die

---

<sup>27</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: •. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>28</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>29</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>30</sup> in Höhe des Kurses des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht) wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [•] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs des Basiswerts entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;][•];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;

[„**Rollover-Rate**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Rollover-Zeitpunkt an einem Rollover-Tag unter Bezugnahme auf die Liquidität des zugrunde liegenden Markts wie folgt festgelegt wird: •;]

„**Rollover-Tag**“ bezeichnet •;

[„**Rollover-Zeitpunkt**“ bezeichnet •;]

„**Serie**“ bezeichnet •;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung

---

<sup>28</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>29</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>30</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegten Prozentsatz. [Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-Tag anzupassen, wobei diese 0,10 % nicht übersteigen darf. Am Auflegungstag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %][●];]

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];]

„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>31</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>32</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];]

---

<sup>31</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>32</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]<sup>33</sup>

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

---

<sup>33</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpas-



sungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Referenzpreises (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf Null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]*

*[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]*

(c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der

Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Referenzpreises verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
  - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
  - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Referenzpreissteigerungen bzw. -verluste an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die

vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]*

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der

Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen) , wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentrehandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentrehandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentrehandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die **„Kündigungserklärung“**) bei der Hauptzahlstelle (das **„Verwahrerbezogene Kündigungsrecht“**) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß

der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der



Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF FONDS**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]<sup>34</sup>.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]<sup>35</sup>

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

---

<sup>34</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>35</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;]

[„**Börse**“ bezeichnet ●;]<sup>36</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (i) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (ii) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

---

<sup>36</sup> Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet [einen Anteil des Fonds][●];

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (u.a. der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind u.a. ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (*Domiciliary Agent*);

„**Fondsersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (ii) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt

von 100 % der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet •;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>37</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet]][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Fonds und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]<sup>38</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][•];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher

---

<sup>37</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>38</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet •;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet •;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [•];

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>39</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet •, die eine Sicherheitengebühr von • (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

•

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie

---

<sup>39</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

folgt berechnet •. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>40</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>41</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>42</sup> in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;

„**Serie**“ bezeichnet •;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [•];

---

<sup>40</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>41</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>42</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.



„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>43</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>44</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●]; [und]]<sup>45</sup>

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; [und][.]

[„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

---

<sup>43</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>44</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>45</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein

Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als

neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berechtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.

- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

### 3. FONDSSTÖRUNG[ UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]

- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jeden der folgenden Umstände, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:

- (i) Allgemeine Umstände:

- (A) Jeder der folgenden Umstände: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (u.a. die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.

- (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur

Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.

- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.
- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine

Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (u.a. Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
- (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.

- (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.
  - (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
  - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[ oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
  - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
  - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50 % von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter

Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.

- (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt einer der folgenden Umstände in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbriefen und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder



- (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.
- (iv) Handel und Gebühren:
- (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
  - (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, u.a. aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.
  - (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt u.a. eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.
- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
- (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
  - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.
  - (C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fonds-

dienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

(D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.

(vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Fondsstörungen einfügen]*

*[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (b) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche

Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung

lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung[ oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende

Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

- (ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solcher Umstand andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
  - (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
  - (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
  - (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus

den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen, Anpassungen sowie andere Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft, so bald als möglich, nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin

zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitentreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
  - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
  - (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 6. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder



der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungs-

regelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der

Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED [COMMODITIES]<sup>46</sup> [NOTES]<sup>47</sup> AUF INDIZES**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]<sup>48</sup>.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]<sup>49</sup>

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr**“ ist ●;]<sup>50</sup>

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

---

<sup>46</sup> Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoffindex als Basiswert.

<sup>47</sup> Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Index als einem Rohstoffindex als Basiswert.

<sup>48</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>49</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>50</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] [●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>51</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Index und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

„**Höhe der Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr und danach eine gegebenenfalls von der Berechnungsstelle festgelegte Höhe. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Gebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der

---

<sup>51</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;]<sup>52</sup>

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Indexgebühr**“ bezeichnet ●. Diese Gebühr fällt [täglich][●] an und wird von der Berechnungsstelle an [jedem Handelstag][●] wie folgt berechnet ●;]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

---

<sup>52</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>53</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die von der Berechnungsstelle bei der Feststellung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses für die Wertpapiere anfallen, für wesentlich erachtet wird. Die Quanto Gebühr wird ab dem Ausgabetag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag wie folgt berechnet ●;]<sup>54</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>55</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>56</sup> in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Stand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine

<sup>53</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>54</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>55</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

<sup>56</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.



Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin [oder einem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]] unter

Bezugnahme auf [●<sup>57</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>58</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]<sup>59</sup>

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. *ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen*]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der

---

<sup>57</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>58</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>59</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[ oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz

in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden

Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]*

*[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts,

die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]



[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den maßgeblichen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexkomponenten, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor)

veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]<sup>60</sup>

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

---

<sup>60</sup> Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]
- [(b)][(c)]Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines

Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentrehandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentrehandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentrehandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der

Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.



[INDEXBESCHREIBUNG

•]

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF EINZELAKTIEN**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]<sup>61</sup>.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;<sup>62</sup>

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [● Aktie[n]][eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des maßgeblichen Referenzpreises berechnet wurde;<sup>63</sup>

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;<sup>64</sup>

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

---

<sup>61</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>62</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>63</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>64</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times Quotient \times [FX \times] (1 - Gebühr)$$

Wobei:

„**AB<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R<sub>t</sub>**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]<sup>65</sup>

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „**Bewertungstag**“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

---

<sup>65</sup> Im Fall der Barabrechnung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf eine Aktie gezahlter Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Dividendentag für diese Dividenden und/oder Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]<sup>66</sup>][●];]

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]<sup>67</sup>][●];]

---

<sup>66</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>67</sup> Im Fall physischer Lieferung.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]<sup>68</sup>

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Kurs der Aktie und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]<sup>69</sup>

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][•];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]<sup>70</sup> anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet •;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der

---

<sup>68</sup> Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

<sup>69</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>70</sup> Im Fall physischer Lieferung.

Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]<sup>71</sup>

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]<sup>72</sup>

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]<sup>73</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]<sup>74</sup> [(der als ein Geldbetrag in der Abrech-

---

<sup>71</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>72</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>73</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>74</sup> Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

nungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]<sup>75</sup> in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Kurs einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 21. Dezember 2011 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 28. Juni 2012 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●<sup>76</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

---

<sup>75</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>76</sup> Relevante Seite einfügen.

festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>77</sup>[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Auszahlungsbetrags]<sup>78</sup> [oder] [die Lieferung

---

<sup>77</sup> Im Fall von Quanto Wertpapieren.

<sup>78</sup> Im Fall der Barabrechnung.



der Aktienanzahl]<sup>79</sup> [nach alleiniger Wahl der Emittentin]<sup>80</sup> [●] am Fälligkeitstag] sowie den Dividendenbetrag (falls zutreffend) gemäß der Produktbedingung 2(i)]<sup>81</sup> zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommen-

---

<sup>79</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>80</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>81</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

steuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;]

[(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem [der Auszahlungsbetrag]<sup>82</sup>[der Dividendenbetrag]<sup>83</sup> für diese Wertpapiere gegebenenfalls gutzuschreiben ist]<sup>84</sup>[;]

[(vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen]<sup>85</sup>[;][und]

[(viii) sind die Lieferangaben aufzunehmen]<sup>86</sup>.

(d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

---

<sup>82</sup> Im Fall der Barabrechnung.

<sup>83</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

<sup>84</sup> Im Fall der Barabrechnung oder falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

<sup>85</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>86</sup> Im Fall physischer Lieferung.

- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- [(f) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung und der Zahlung der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]<sup>87</sup>
- [(g) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Ausübungserklärung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(vii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Ausübungserklärung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin

---

<sup>87</sup> Im Fall physischer Lieferung.

die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.]<sup>88</sup>

- (h) Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Auszahlungsbetrag ]<sup>89</sup> [oder] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]<sup>90</sup>: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][•] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Dividendenbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Dividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin bei der Emittentin eingeht, die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete ist, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin ist. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Dividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]<sup>91</sup>
- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechnete, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern

---

<sup>88</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>89</sup> Im Fall der Barabrechnung.

<sup>90</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>91</sup> Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Dividende entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie in Produktbedingung 1 definiert), zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende bei der Emittentin übermittelt.]<sup>92</sup>

- (k) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(l) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]<sup>93</sup>
- [(m) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von

---

<sup>92</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>93</sup> Im Fall physischer Lieferung.

gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]<sup>94</sup>

### 3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]<sup>95</sup>

#### (a) [Marktstörung]<sup>96</sup>

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

#### (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

---

<sup>94</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>95</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>96</sup> Im Fall physischer Lieferung.

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,  
wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]*

*[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von

fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die



Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c]][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der

Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]<sup>97</sup>

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>98</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
  - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

---

<sup>97</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>98</sup> Im Fall physischer Lieferung.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
  - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
  - (iii) eine außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
  - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
  - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
  - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

*[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]*

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahme-

angebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte,

die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitstreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

## 6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
  - (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
  - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentreuhänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentreuhänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentreuhänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines

Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

## 8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

## [9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so



gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der

Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der *übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.*

---

## SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG

---

**DATED 21 DECEMBER 2011**

**THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC**

as Issuer

**BNP PARIBAS TRUST CORPORATION (UK) LIMITED**

as Security Trustee

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LONDON BRANCH**

as Valuation Agent

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH**

as Default Paying Agent

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH**

as Notification Agent

**JPMORGAN CHASE BANK, N.A., LONDON BRANCH**

as Custodian

---

**DEBENTURE  
and  
SECURITY TRUST DEED**

---

## CONTENTS

Clause	Page
1. Definitions and Interpretation .....	3
2. Secured Obligations, Covenant to Pay and Parallel Debt .....	8
3. Floating Charge.....	9
4. Security Financial Collateral Arrangement.....	9
5. Restrictions on other Security .....	10
6. Perfection of the Security Trustee's Security .....	10
7. Action by the Security Trustee to protect its Security .....	10
8. Representations and Undertakings.....	10
9. Certificates Value, Collateral Calls, Release and Substitution of Collateral, Custody Arrangements and Insolvency Event .....	11
10. Events of Default .....	15
11. Entitlement to Enforce .....	15
12. Power of Attorney.....	16
13. Protection of Purchasers .....	17
14. Payment Mechanics .....	17
15. The Security Trustee .....	19
16. Change of Security Trustee and Delegation .....	25
17. Substitution of the Issuer .....	26
18. Remuneration and Indemnification.....	26
19. Indemnities.....	28
20. Notices .....	29
21. Miscellaneous .....	31
22. Amendments and Waivers .....	31
23. Counterparts.....	31
24. Governing Law .....	31
25. Jurisdiction of English Courts.....	31
SCHEDULE 1 Certificates.....	36
SCHEDULE 2 Eligible Securities.....	37
SCHEDULE 3 Notification Agent Notice .....	38
SCHEDULE 4 Valuation Agent Notice.....	39
SCHEDULE 5 Custodial Arrangements .....	40
SCHEDULE 6 Enforcement Notice.....	48
SCHEDULE 7 Default Paying Agent Notice.....	49

**THIS DEBENTURE AND SECURITY TRUST DEED** (the "**Deed**") is dated 21 December 2011 and made between:

- (1) **THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC** (the "**Issuer**");
- (2) **BNP PARIBAS TRUST CORPORATION (UK) LIMITED** (the "**Security Trustee**");
- (3) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LONDON BRANCH** (the "**Valuation Agent**");
- (4) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH** (the "**Default Paying Agent**");
- (5) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH** (the "**Notification Agent**"); and
- (6) **JPMORGAN CHASE BANK, N.A., LONDON BRANCH** (the "**Custodian**").

**Background:**

- (A) The Issuer intends to issue collateralised Certificates.
- (B) The Issuer, the Security Trustee, the Valuation Agent, the Default Paying Agent, the Notification Agent and the Custodian wish to record certain arrangements which they have made in relation to the creation and maintenance of security for the Issuer's obligations under or in respect of the Certificates.

**IT IS AGREED** as follows:

**1. DEFINITIONS AND INTERPRETATION**

**1.1** In this Deed (including its Schedules):

"**Affiliate**" means, in relation to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

"**Aggregate Certificates Value**" has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

"**Authorised Person**" means any person whether or not any such person is an officer or employee of the Security Trustee authorised to give instructions on behalf of the Security Trustee, such persons, their names and specimen signatures, and their telephone contact details having previously been given to the Custodian and as may be updated from time to time.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for general business in London.

"**Certificates**" means the certificates and other securities issued by the Issuer from time to time and which are set out in Schedule 1, as such Schedule may be unilaterally amended by the Issuer from time to time and notified to the Security Trustee to include further certificates and other securities identified thereunder and which each make reference to a collateralisation pursuant to this Deed and on a pari passu basis with all other certificates and securities set forth in Schedule 1, as amended.

"**Certificates Value**" has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

"**Clearing Agent**" means the clearing agent specified in the terms and conditions of the respective Certificates.

"**Close of Business**" means 4 p.m. New York time.

"**Collateral**" means, at any time, (i) all Eligible Securities which then stand to the credit of the Securities Account or have been delivered to or received and accepted by the Custodian for deposit in the Securities Account and (ii) any Equivalent Collateral.

"**Collateral Call**" has the meaning given to it in Clause 9.3(b).

"**Collateral Release Request**" has the meaning given to it in Clause 9.4(a).

"**Collateral Rights**" means all rights, powers and remedies of the Security Trustee provided by this Deed or by law.

"**Collateral Value**" means the total value of the Collateral standing to the credit of the Securities Account as determined by the Custodian in accordance with Clause 9.2.

"**Default Paying Agent Notice**" has the meaning given to it in Clause 9.7.

"**Delegate**" means any delegate, agent, attorney or co-trustee appointed by the Security Trustee pursuant to Clause 16.2 and includes the Liquidation Agent.

"**Dispute**" has the meaning given to it in Clause 25.1.

"**Eligible Securities**" means all debt and equity securities and other instruments described in Schedule 2 hereto.

"**Enforcement Date**" means the date on which an Event of Default occurs in accordance with Clause 10.

"**Enforcement Notice**" means a notice served by the Security Trustee, and signed by an Authorised Person in the form set out in Schedule 6.

"**Equivalent Collateral**" means:

- (a) in the case of conversion, subdivision or consolidation of all or any part of the Collateral, the securities into which the relevant Collateral has been converted, subdivided or consolidated;
- (b) in the case of redemption of all or any part of the Collateral, a sum of money equivalent to the proceeds of the redemption;
- (c) in the case of a takeover of all or any part of the Collateral, a sum of money or securities, being the consideration thereunder;
- (d) in the case of a call on partly paid securities of all or any part of the Collateral, the paid-up securities provided that the Issuer shall have paid to the Custodian an amount of money equal to the sum due in respect of the call;
- (e) in the case of a capitalisation issue of all or any part of the Collateral, the relevant Collateral together with the securities allotted by way of a bonus thereon;

- (f) in the case of a rights issue of all or any part of the Collateral, the relevant Collateral together with the securities allotted thereon provided that the Issuer shall have paid to the Custodian all and any sums due in respect thereof;
- (g) in the event that a payment or delivery of Income is made in respect of the relevant Collateral in the form of securities which may at a future date be exchanged for securities or in the event of an option to take Income in the form of securities which may at a future date be exchanged for securities, the relevant Collateral together with securities equivalent to those allotted;
- (h) in the case of any event similar to any of the foregoing, the relevant Collateral together with or replaced by a sum of money or securities equivalent to that received in respect of such Collateral resulting from such event,

provided that, if appropriate, notice or instruction has been given to the Custodian in accordance with Paragraph 5.1 or 5.2 (as relevant) of Schedule 5.

**"Event of Default"** means each of the events described in Clause 10.

**"Exceptional Circumstances"** means:

- (i) a material disruption to those communications or other systems or to those financial markets which are, in each case, required to operate in order for the transactions contemplated by this Deed to be carried out, which disruption is not caused by, and is beyond the control of, the Issuer; or
- (j) the occurrence of any other event which results in a disruption (of a technical or systems-related nature) to the operations of any Party preventing the Issuer:
  - (i) from performing its obligations under this Deed; or
  - (ii) from communicating with other Parties in accordance with the terms of this Deed,

and which (in either such case) is not caused by, and is beyond the control of, the Issuer.

**"Frankfurt Business Day"** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for general business in Frankfurt.

**"Gross Proceeds"** has the meaning given to it in Clause 14.1.

**"Holding Company"** means in relation to a company or corporation, any other company or corporation in respect of which it is a Subsidiary.

**"Income"** means any interest, dividends or other distributions of any kind whatsoever with respect to any Collateral.

**"Indirect Tax"** means any goods and services tax, value added tax or any tax of a similar nature.

**"Insolvency Event"** means that the Issuer has instituted against it:

- (a) a bank insolvency proceeding pursuant to Part 2 of the UK Banking Act 2009;
- (b) a bank administration proceeding pursuant to Part 3 of the UK Banking Act 2009; or



(c) any analogous procedure or step is taken in any jurisdiction.

**"Insolvency Notice"** has the meaning given to it in Clause 9.7.

**"Issuer Held Certificates"** means, at any time, those Certificates which are then being held by the Issuer (or any of its Subsidiaries) or by any person for the benefit of the Issuer or any of its Subsidiaries which would be excluded by the Clearing Agents from any distribution of the Net Proceeds.

**"Issuer Liabilities"** means any amount owed by the Issuer under the Outstanding Certificates to the Securityholders.

**"Liquidation Agent"** means a liquidation agent appointed by the Security Trustee upon any terms and conditions (including the power to sub-delegate) and subject to any restrictions that the Security Trustee may think fit.

**"List of Collateral"** has the meaning given to it in Clause 11.2(b).

**"Net Proceeds"** has the meaning given to it in Clause 14.1.

**"Notification Agent Notice"** has the meaning given to it in Clause 9.3(e).

**"Outstanding Certificates"** means the Certificates other than (i) the Issuer Held Certificates and (ii) those Certificates which have been redeemed.

**"Party"** means a party to this Deed.

**"Parallel Obligations"** has the meaning given to it in Clause 2.4(a).

**"Price Unavailability Event"** has the meaning given to it in Clause 9.1(d)(iii)(B).

**"Principal Obligations"** has the meaning given to it in Clause 2.1.

**"Reduced Amount"** has the meaning given to it in Clause 14.1.

**"Regulations"** means the UK Financial Collateral Arrangements (No. 2) Regulations 2003 (SI 2003 No. 3226) implementing Directive 2002/47/EC on financial collateral arrangements.

**"Relevant Page"** means the page set out in Schedule 1 applicable to the corresponding Certificates.

**"Report"** has the meaning given to it in Clause 9.1(a).

**"Secured Obligations"** means the Parallel Obligations and the Principal Obligations secured by the Security pursuant to Clause 3.

**"Securities Account"** means one or more securities accounts maintained by the Custodian in the name of the Issuer in accordance with Schedule 5.

**"Security"** means the security created pursuant to Clause 3.

**"Securityholders"** means the holders of the Certificates as defined in the general or product terms and conditions of the Certificates, as applicable, but for the purposes of this Deed excluding holders of the Issuer Held Certificates.

**"Shortfall"** has the meaning given to it in Clause 9.3(b).

**"Subsidiary"** means, in relation to any company, corporation or other legal entity (a **"holding company"**), a company, corporation or other legal entity:

- (a) which is controlled, directly or indirectly, by the holding company;
- (b) more than half the issued share capital of which is beneficially owned directly or indirectly by the holding company; or
- (c) which is a subsidiary of another Subsidiary of the holding company.

For the purpose of this definition, a company or corporation shall be treated as being controlled by another entity if the latter (whether by way of ownership of shares, proxy, contract, agency or otherwise) has the power to (a) appoint or remove all, or the majority, of its directors or other equivalent officers or (b) direct its operating and financial policies.

**"Tax"** or **"Taxes"** means any present and future tax, levy, impost, duty or other charge or withholding of a similar nature (including any penalty or interest payable in connection with any failure to pay or any delay in paying any of the same).

**"Transaction Documents"** means this Deed, the terms and conditions of the Certificates and any fee letter between the Issuer and the Security Trustee and/or the Custodian.

**"Valuation Agent Notice"** has the meaning given to it in Clause 9.1(c).

**"Valuation Time"** has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

**"VAT"** means value added tax or any tax of similar nature.

1.2 In this Deed a reference to:

- (a) a singular includes the plural and vice versa (unless the context otherwise requires);
- (b) a person includes a reference to a government, state, state agency, corporation, body corporate, association or partnership;
- (c) words imputing the masculine gender shall include the feminine gender and vice versa;
- (d) a clause, paragraph, exhibit or schedule, unless stated otherwise, is a reference to a clause or paragraph of, or exhibit or schedule to, this Deed;
- (e) a statutory provision includes a reference to the statutory provision as modified or re-enacted or both from time to time whether before or after the date of this Deed and any subordinate legislation made or other thing done under the statutory provision whether before or after the date of this Deed;
- (f) a document is a reference to that document as modified, amended or replaced from time to time;
- (g) a time of day is a reference to London time; and
- (h) a person includes a reference to that person's successors or permitted assigns.

1.3 The headings in this Deed do not affect its interpretation.

1.4 This Deed includes, without limitation, the Schedules hereto.

## 2. SECURED OBLIGATIONS, COVENANT TO PAY AND PARALLEL DEBT

### 2.1 Covenant to pay

The Issuer acknowledges to the Security Trustee (for its own account and as trustee for the Securityholders) the Issuer's liability in respect of the amounts specified in this Clause 2 and further covenants with and undertakes to the Security Trustee that it shall duly and punctually pay and discharge all moneys and liabilities whatsoever which from time to time become due or payable by the Issuer (other than the Parallel Obligations) to the order of the Security Trustee under this Deed or any other Transaction Document at the times and in the manner provided herein or therein under or in respect of the Outstanding Certificates (the "**Principal Obligations**").

### 2.2 Benefit of undertaking

The Security Trustee shall hold the benefit of the undertaking in Clause 2.1 on trust for itself and the Securityholders.

### 2.3 Trustee's claims

The Security Trustee shall have a claim against the Issuer for any non-payment under Clause 2.1 and shall be entitled to claim performance for its own account and as trustee for the Securityholders.

### 2.4 Parallel debt

- (a) Without prejudice to the provisions of the Transaction Documents and for the purpose of ensuring and preserving the validity and enforceability of the Security, the Issuer hereby irrevocably and unconditionally agrees and covenants with the Security Trustee to pay directly to the Security Trustee, as creditor in its own right and not as agent, trustee or representative of the Securityholders, on the Security Trustee's first demand, amounts equal to, and in the currency of, the Principal Obligations as and when such amounts fall due in accordance with the terms and conditions of any of the Transaction Documents (the obligations of the Issuer under this Clause, the "**Parallel Obligations**").
- (b) The Issuer and the Security Trustee agree and acknowledge that (i) the Parallel Obligations are separate and independent from and without prejudice to the Principal Obligations and (ii) the Security Trustee's claim to receive payment of the Parallel Obligations represents the Security Trustee's own claim, separate and independent from the claims of the Securityholders under the Principal Obligations, provided that the total amount due under the Parallel Obligations shall never exceed the total amount due under the Principal Obligations.
- (c) Any amount unconditionally and irrevocably received or applied by the Security Trustee in payment of the Parallel Obligations, shall (conditionally upon such payment not subsequently being avoided or reduced by virtue of any provisions or enactments relating to bankruptcy, insolvency, liquidation or similar laws of general application) equally reduce the total amount due under the Principal Obligations, and any amount unconditionally and irrevocably received or applied by the Security Trustee in payment of the Principal Obligations, shall (conditionally upon such payment not subsequently being avoided or reduced by virtue of any provisions or enactments relating to

bankruptcy, insolvency, liquidation or similar laws of general application) equally reduce the total amount due under the Parallel Obligations.

- (d) If, after enforcement of the Security created or purported to be created under this Deed, the proceeds are not sufficient to satisfy and discharge the Parallel Obligations in full, the unpaid balance of the Parallel Obligations shall then cease to exist, without prejudice however to (i) any other obligations of the Issuer under any of the Transaction Documents and (ii) any remedies of the Security Trustee and the Securityholders or any one of them under the Transaction Documents.

### **3. FLOATING CHARGE**

3.1 The Issuer as beneficial owner of the Collateral hereby (and to the intent that the security so constituted shall be a continuing security in favour of the Security Trustee) charges with the payment and discharge of the Secured Obligations by way of first floating charge, the Collateral.

3.2 The Security from time to time constituted by or pursuant to this Deed shall:

- (a) be in addition to and shall be independent of every bill, note, guarantee, mortgage or other security which the Security Trustee may at any time hold for any of the Secured Obligations and it is hereby declared that no prior security held by the Security Trustee over the Collateral or any part thereof shall merge in the security created hereby or pursuant hereto; and
- (b) remain in full force and effect as a continuing security until discharged by the Security Trustee.

3.3 Any disposition by the Issuer of the Collateral pursuant to this Deed shall be made with full title guarantee.

3.4 The Security secures the Secured Obligations in the priorities as set forth in Clause 14.1.

### **3.5 Principal Obligations as Secured Obligations**

If at the time of execution of this Deed or at any time thereafter it is not possible to validly secure all or any Parallel Obligations by means of this Security, the corresponding Principal Obligations shall be Secured Obligations.

## **4. SECURITY FINANCIAL COLLATERAL ARRANGEMENT**

4.1 For the purpose of this Deed:

- (a) the floating charge created in Clause 3.1 above is to secure the Secured Obligations;
- (b) the Issuer created a security interest in financial collateral to secure those obligations;
- (c) the financial collateral is held and designated, under or pursuant to the terms of Schedule 5, so as to be under the control of the Custodian or a person acting on its behalf; and
- (d) no party to this Deed is a natural person.

4.2 Without prejudice to the effectiveness of any security conferred on the Security Trustee under this Deed, this Deed constitutes a security financial collateral arrangement for the purposes of the Regulations, and the charge created by this Deed should take effect to the extent that it may do so as a security interest in financial collateral for the purposes thereof.

4.3 On an Event of Default, the Security Trustee shall have the right to appropriate all or any part of the Collateral constituting financial collateral for the purposes of the Regulations in or towards discharge of the Secured Obligations, and the value of such Collateral so appropriated shall be the Reference Price (as defined in Schedule 5).

#### 5. **RESTRICTIONS ON OTHER SECURITY**

The Issuer shall not at any time without the prior written consent or agreement of the Security Trustee create, extend or permit to subsist any mortgage or other fixed security, floating charge, pledge, hypothecation or lien (other than a lien arising by operation of law) or other security interest of any kind over the Collateral, whether in any such case ranking in priority to or *pari passu* with or after the floating charge created by the Issuer under Clause 3.1.

#### 6. **PERFECTION OF THE SECURITY TRUSTEE'S SECURITY**

The Issuer shall (at its own cost) promptly upon notice from the Security Trustee execute all documents and do all things (including the delivery, transfer, assignment of all or part of the Collateral to the Custodian) that the Security Trustee may reasonably specify for the purpose of (a) exercising the Collateral Rights; or (b) securing and perfecting its security over or title to all or any part of the Collateral; or (c) enabling the Security Trustee to vest all or part of the Collateral in its name or in the name(s) of its nominee(s), agent or any purchaser.

#### 7. **ACTION BY THE SECURITY TRUSTEE TO PROTECT ITS SECURITY**

The Security Trustee shall be entitled at any time following the occurrence of an Event of Default by notice in writing to the Issuer to convert the floating charge created by Clause 3.1 above into a fixed charge affecting all the Collateral which is for the time being the subject of such floating charge or, as the case may be, such of the Collateral as is specified by such notice and following receipt of such notice, the Issuer shall not at any time without the prior written consent or agreement of the Security Trustee, sell, transfer, lease, lend or otherwise dispose of any such Collateral or enter into an agreement for any such sale, transfer, lease, loan or other disposal.

#### 8. **REPRESENTATIONS AND UNDERTAKINGS**

8.1 On the date of this Deed, each Party hereby represents to each other Party that:

- (a) it is duly incorporated, established or constituted (as the case may be) and validly existing under the laws of its jurisdiction of incorporation, establishment or constitution (as the case may be);
- (b) it is duly authorised and empowered to perform its duties and obligations under this Deed; and
- (c) it is not restricted under the terms of its constitution or in any other manner from performing its obligations hereunder.

8.2 On the date of this Deed, the Issuer hereby represents to each other Party that:

- (a) in entering into this Deed, it is not relying upon any representations (whether written or oral) of any other Party other than the representations expressly set forth in this Deed;
- (b) it has consulted with its respective legal, regulatory, tax, business, investment, financial and accounting advisors to the extent it has deemed necessary and it has made its own investment and trading decisions based upon its own judgment and upon any advice from such advisors as it has deemed necessary and not upon any view expressed by any other Party;
- (c) it has a full understanding of all the terms, conditions and risks (economic and otherwise) of this Deed and is capable of assuming and willing to assume (financially and otherwise) those risks; and
- (d) it is entering into this Deed as principal and not as agent or in any other capacity, fiduciary or otherwise.

8.3 The Issuer hereby undertakes with the Security Trustee that the Issuer will at all times while there shall subsist any security constituted by or pursuant to this Deed:

- (a) provide the Security Trustee, its employees, professional advisers and agents with all such information relating to the Issuer's business and affairs as the Security Trustee may from time to time reasonably require; and
- (b) indemnify the Security Trustee against all existing and future taxes, duties, fees, charges, assessments, impositions and outgoings whatsoever (whether imposed by deed or statute or otherwise and whether in the nature of capital or revenue and even though of a wholly novel character) which now or at any time during the continuance of the security constituted by or pursuant to this Deed are payable in respect of the Collateral or any part thereof or by the owner or occupier thereof.

## 9. CERTIFICATES VALUE, COLLATERAL CALLS, RELEASE AND SUBSTITUTION OF COLLATERAL, CUSTODY ARRANGEMENTS AND INSOLVENCY EVENT

### 9.1 Valuation of Certificates

- (a) The Issuer shall no later than 9 a.m. (London time) on each Business Day report to the Valuation Agent the numbers of Outstanding Certificates at the close of business in London on the preceding Business Day (the "**Report**").
- (b) The Valuation Agent shall notify the Issuer by 5.00 p.m. (London time) on the Business Day on which the Report was due if the Issuer failed to provide the Report in accordance with paragraph (a) above.
- (c) The Valuation Agent shall notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 4 to this Deed (the "**Valuation Agent Notice**") (with a copy to the Issuer and the Notification Agent) on the fourth Business Day following the day on which the Valuation Agent has first notified the Issuer in accordance with Clause 9.1(b) but excluding each Business Day on which the Issuer has notified the Valuation Agent as follows:
  - (i) on the Business Day on which the Report is due, the Issuer has notified the Valuation Agent that it was unable to provide the Report due to

Exceptional Circumstances giving reasonable detail of the applicable Exceptional Circumstances; and

- (ii) if applicable, on each Business Day following the Business Day on which the Report is due, the Issuer has notified the Valuation Agent that such Exceptional Circumstances continue to apply,

provided that the Valuation Agent shall be at liberty to accept the relevant notices by the Issuer pursuant to paragraph (c)(i) and (ii) as sufficient evidence of any fact set out therein and the Valuation Agent shall not be bound to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

- (d) On each Business Day by 11 a.m. (London time) (the "**Valuation Time**"), the Valuation Agent shall calculate the value of the Outstanding Certificates of each series (the "**Certificates Value**") in accordance with the following formula:

$$CV = N \times P,$$

whereby:

- (i) CV means the Certificates Value;
- (ii) N means the number of Outstanding Certificates of a series as shown in the latest available Report;
- (iii) P means:
  - (A) the last bid price published by the Issuer on the Relevant Page at or before the Valuation Time on such Business Day; or
  - (B) if no price in accordance with (A) exists, the last bid price of the respective Certificates published by the Issuer on the Relevant Page before such Business Day, plus a surcharge of 1% per Business Day on which no such price exists up to and including such Business Day, provided, however, that no such surcharge shall accrue for each Business Day (x) on which it is impossible or unreasonable for the Issuer to supply such a price (taking into account all circumstances of the specific case and weighing the interests of the Issuer and the Securityholders), including but not limited to the following circumstances: (a) exceptional circumstances of a technical nature on the part of the Issuer (e.g. disruption to telephone services, technical disruption, power cut), or (b) unusual market situations, or (c) extraordinary market movements or suspension of the underlying of the respective Certificates, or (d) serious disruptions to the economic or political situations (e.g. terror attacks, escalation of hostilities, market crashes), or (e) implementation of any monetary, fiscal or exchange-related measures by the governmental, administrative, legislative, or judicial authorities of the country in which the Issuer is domiciled or to which the underlying of the respective Certificates is related, and which have a material adverse effect on the financial markets (the "**Price Unavailability Event**") and (y) on which the Issuer has notified the Security Trustee of

the details of the Price Unavailability Event and the expected duration of such Price Unavailability Event and has notified the same to the Securityholders in accordance with the terms and conditions of the respective Certificates.

and the Certificates Values added up shall be the aggregate value of all Outstanding Certificates (the "**Aggregate Certificates Value**").

- (e) The Valuation Agent shall notify the Issuer and the Custodian no later than 2 p.m. (London time) on each Business Day of the Certificates Value for each series and of the Aggregate Certificates Value, in case of the Custodian in accordance with Clause 20.3(b).

## 9.2 Valuation of Collateral

The Custodian shall on each Business Day calculate the value of the Collateral by using the Reference Price (as defined in Schedule 5) (the "**Collateral Value**") and notify the Issuer and the Notification Agent of the Collateral Value no later than Close of Business on the same day.

## 9.3 Collateral Calls

- (a) On each Business Day, the Custodian shall compare the Aggregate Certificates Value provided to it by the Valuation Agent in accordance with Clause 9.1(e) on such Business Day with the Collateral Value on that Business Day (calculated in accordance with Clause 9.2) and satisfy itself that the Collateral Value is at least equal to or in excess of 110% of the Aggregate Certificates Value (the "**Required Collateral Value**").
- (b) If the Collateral Value is on any Business Day below the Required Collateral Value (a "**Shortfall**"), the Custodian shall inform the Issuer and the Notification Agent no later than Close of Business on such Business Day and request in accordance with the procedure agreed between the Custodian and the Issuer from time to time that the Issuer deposits further Collateral in the Securities Account (a "**Collateral Call**") to cover such Shortfall.
- (c) The Issuer shall deposit further Collateral into the Securities Account without undue delay following a Collateral Call, so that following such further deposit the Collateral Value shall not be less than the Required Collateral Value.
- (d) The Custodian shall notify the Issuer and the Notification Agent no later than Close of Business on each Business Day following the day of a Collateral Call if the Issuer failed to deposit sufficient Collateral to meet the Shortfall as required pursuant to Clause 9.3(c) and the Shortfall remains at that time.
- (e) The Notification Agent shall (A) monitor the notices provided by the Custodian pursuant to Clause 9.3(d) and (B) notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 3 to this Deed (the "**Notification Agent Notice**") (with a copy to the Issuer and the Valuation Agent) on the fourth Business Day (or if such Business Day is not a Frankfurt Business Day, the next Frankfurt Business Day) following the day on which the Custodian has first notified the Issuer and the Notification Agent in accordance with Clause 9.3(d) but excluding each Business Day on which the Issuer has notified the Notification Agent as follows:



- (i) on the Business Day on which further Collateral is required to be deposited, the Issuer has notified the Custodian and the Notification Agent that it was unable to post further Collateral due to Exceptional Circumstances giving reasonable detail of the applicable Exceptional Circumstances; and
- (ii) if applicable, on each Business Day following the Business Day on which further Collateral is required to be deposited, the Issuer has notified the Custodian and the Notification Agent that such Exceptional Circumstances continue to apply,

provided that the Notification Agent shall be at liberty to accept the relevant notices by the Issuer and the Custodian pursuant to Clause 9.3 as sufficient evidence of any fact set out therein and the Notification Agent shall not be bound to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

#### 9.4 **Release of Collateral**

- (a) If, on any Business Day, the Collateral Value exceeds the Required Collateral Value, the Issuer may request by giving notice to the Custodian that the Custodian releases the excess Collateral from the Securities Account (the "**Collateral Release Request**"), provided that, following such release, the Collateral Value shall not be less than the Required Collateral Value.
- (b) Provided that the Custodian is satisfied that immediately following a release of Collateral pursuant to the Collateral Release Request, the Collateral Value shall not fall below the Required Collateral Value, the Custodian shall release the specified Collateral no later than Close of Business on the same Business Day.

#### 9.5 **Substitution of Collateral**

The Issuer shall have the right to substitute the Collateral with other Eligible Securities in accordance with Paragraph 4 of Schedule 5, provided that the Collateral Value does not fall below the Required Collateral Value following such substitution.

#### 9.6 **Custody arrangements**

- (a) In performing its duties the Custodian shall be entitled to rely on the Aggregate Certificates Value as most recently advised to the Custodian in accordance with Clause 9.1(e).
- (b) The custody arrangements set out in this Deed shall supersede any other custody agreement or arrangement which may apply to the Collateral.

#### 9.7 **Insolvency Event notification**

- (a) The Default Paying Agent shall, following the receipt by it of a notice from one or more Securityholders via its/their depository bank(s) that an Insolvency Event has occurred (the "**Insolvency Notice**"), promptly notify the Issuer of such Insolvency Notice and request confirmation as to the occurrence of such Insolvency Event within three Business Days of receipt by the Issuer of the request in accordance with Clause 20.3(c).
- (b) If the Default Paying Agent has not received confirmation from the Issuer within three Business Days of receipt by the Issuer of the request in accordance with paragraph (a) above, the Default Paying Agent shall resend the request for

confirmation as to the occurrence of an Insolvency Event to the Issuer in accordance with Clause 20.3(c).

- (c) The Issuer (or the insolvency administrator, as the case may be) shall promptly upon receipt of the request for confirmation from the Default Paying Agent pursuant to paragraph (a) above, but in any event within five Business Days from receipt of the Default Paying Agent's request pursuant to paragraph (b) above, confirm to the Default Paying Agent whether or not an Insolvency Event has occurred.
- (d) If the Issuer (or the insolvency administrator, as the case may be) fails to respond to the Default Paying Agent's request or confirms the occurrence of an Insolvency Event in each case within five Business Days of receipt of the resent request pursuant to paragraph (b) above, the Default Paying Agent shall promptly notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 7 (the "**Default Paying Agent Notice**") that an Insolvency Event has occurred.
- (e) The Default Paying Agent shall be at liberty to accept (i) an Insolvency Notice or (ii) any notice or confirmation or absence of confirmation pursuant to Clause 9.7(c) above, as sufficient evidence of any fact therein and the Default Paying Agent should not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

## 10. **EVENTS OF DEFAULT**

Each of the events or circumstances set out in this Clause is an Event of Default:

### 10.1 **Notification Agent Notice regarding Collateral Calls**

The Notification Agent gives to the Security Trustee the Notification Agent Notice in accordance with Clause 9.3(e) that the Issuer has failed to deposit sufficient Collateral to meet a Shortfall.

### 10.2 **Valuation Agent Notice regarding reporting of number of Outstanding Certificates**

The Valuation Agent gives to the Security Trustee the Valuation Agent Notice in accordance with Clause 9.1(c) that the Issuer failed to provide to the Valuation Agent the Report required pursuant to Clause 9.1(a).

### 10.3 **Default Paying Agent Notice regarding Insolvency Event**

The Default Paying Agent gives to the Security Trustee the Default Paying Agent Notice in accordance with Clause 9.7(d) that an Insolvency Event has occurred.

## 11. **ENTITLEMENT TO ENFORCE**

11.1 Only the Security Trustee may enforce the Security. The Security Trustee shall enforce the Security by giving instruction to the Custodian pursuant to Clause 11.2(d) below. No Securityholder shall be entitled to enforce the said Security or to proceed directly against the Issuer to enforce the performance of any of the provisions of the Transaction Documents with respect to the Security.

11.2 Promptly after the Enforcement Date, the Security Trustee shall:

- (a) request from the Valuation Agent (i) the latest available Report together with the Certificates Value of each series of Certificates and the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date or, if not available, the latest

available date, and (ii) the value of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date;

- (b) request from the Custodian the latest available list of Collateral (the "**List of Collateral**");
  - (c) without prior authorisation from any court, at the expense of the Issuer inform the Securityholders via notice to the relevant Clearing Agents that an Event of Default has occurred;
  - (d) deliver an Enforcement Notice to the Custodian in accordance with Clause 20.3(d) with a copy to the Issuer; and
  - (e) appoint a Liquidation Agent to (i) sell or otherwise dispose of the Collateral or any part of the Collateral and (ii) pay any proceeds of such sale or other disposal to the Security Trustee for application by the Security Trustee in accordance with Clause 14.1.
- 11.3 Promptly after the request from the Security Trustee pursuant to Clause 11.2(a) and Clause 11.2(b) respectively, the Valuation Agent shall provide to the Security Trustee and the Default Paying Agent the latest Report, the Certificates Values for each series of Certificates, the Aggregate Certificates Value and the value of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date or, if not available, the latest available date, and the Custodian shall provide to the Security Trustee the latest available List of Collateral.
- 11.4 On receipt of the Enforcement Notice from the Security Trustee pursuant to Clause 11.2(d) above, the Custodian shall:
- (a) promptly deliver to the Security Trustee the Acknowledgment of Receipt in accordance with Clause 20.3(d);
  - (b) no longer accept any instructions from the Issuer; and
  - (c) deliver the Collateral to such account and to such person as specified by the Security Trustee in the Enforcement Notice or any subsequent notice for the purpose of selling or otherwise disposing of all of the Collateral. Until the Custodian receives details of the account to which the Collateral is to be delivered, the Collateral shall continue to be held by the Custodian pursuant to and in accordance with the Trust Deed and, subject to Clause 11.4(b) above, with no liability of the Custodian to the Security Trustee.
- 11.5 The power of sale or other disposal in this Clause 11 shall operate as a variation and extension of the statutory power of sale under Section 101 of the Law of Property 1925 (the "**Act**"). The restrictions contained in Section 93 and 103 of the Act shall not apply to this Deed or to any exercise by the Security Trustee of its right to consolidate mortgages or its power of sale.
- 11.6 The Security Trustee shall be at liberty to accept a Notification Agent Notice, Valuation Agent Notice or Default Paying Agent Notice as sufficient evidence of any fact therein and the Security Trustee shall not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

## 12. **POWER OF ATTORNEY**

12.1 The Issuer hereby irrevocably appoints the following, namely:

- (a) the Security Trustee, and

- (b) each and every person to whom the Security Trustee shall from time to time have delegated the exercise of the power of attorney conferred by Clause 12.1,

jointly and also severally to be the attorney or attorneys of the Issuer and in its name and otherwise on its behalf to sign, seal, execute, deliver, perfect and do all deeds, instruments, acts and things which may be required (or which the Security Trustee shall consider requisite) for carrying out any obligation imposed on the Issuer by or pursuant to this Deed (including but not limited to the obligations of the Issuer under Clause 2.1 above), for carrying out any sale, or other dealing by the Security Trustee into effect, for getting in the Collateral, and generally for enabling the Security Trustee to exercise the respective powers conferred on it by or pursuant to this Deed or by law. The Security Trustee shall have full power to delegate the power conferred on it by Clause 12.1, but no such delegation shall preclude the subsequent exercise of such power by the Security Trustee itself or preclude the Security Trustee from making a subsequent delegation thereof to some other person. Any such delegation may be revoked by the Security Trustee at any time.

- 12.2 The Issuer shall ratify and confirm all transactions entered into by the Security Trustee or Delegate in the exercise or purported exercise of the Security Trustee's powers and all transactions entered into, documents executed and things done by the Security Trustee or Delegate by virtue of the power of attorney given by Clause 12.1.
- 12.3 The power of attorney hereby granted is as regards the Security Trustee, its Delegate (and as the Issuer hereby acknowledges) granted irrevocably and for value as part of the security constituted by this Deed to secure proprietary interests of and the performance of obligations owed to the respective donees within the meaning of the Powers of Attorney Act 1971.

### 13. **PROTECTION OF PURCHASERS**

No purchaser or other person dealing with the Security Trustee or its Delegate appointed hereunder shall be bound to see or inquire whether the right of the Security Trustee to exercise any of its or his powers has arisen or become exercisable or be concerned with notice to the contrary, or be concerned to see whether any such delegation by the Security Trustee shall have lapsed for any reason or been revoked.

### 14. **PAYMENT MECHANICS**

#### 14.1 **Distributions by the Security Trustee and order of application**

Following receipt of the proceeds from the sale or disposal of any Collateral pursuant to Clause 11.2(e) (the "**Gross Proceeds**") the Security Trustee shall:

- (a) deduct from the Gross Proceeds:
  - (i) firstly, any sums owing to the Security Trustee (in its capacity as security trustee for the Securityholders) or any Delegate (including the Liquidation Agent); and
  - (ii) secondly, after payment in full of all sums referred to in paragraph (i) above, any sums owing to the Valuation Agent, the Custodian, the Notification Agent and the Default Paying Agent on a pari passu basis,

(the remainder of the Gross Proceeds (if any), being the "**Net Proceeds**"); and

- (b) then

- (i) if the Net Proceeds are equal to or exceed the Aggregate Certificates Value as provided to the Security Trustee by the Valuation Agent pursuant to Clause 11.3,
  - (A) transfer the amount corresponding to such Aggregate Certificates Value to the Default Paying Agent who shall transfer such amount to the relevant Clearing Agent(s), provide it/them with the Certificates Values of each series of Certificates as at the Enforcement Date and instruct it/them to apply each such Certificates Value pro rata to the holders of the Outstanding Certificates of the respective series towards the discharge of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date; and
  - (B) transfer the balance, if any, to the Issuer; or
- (ii) if the Net Proceeds are lower than the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date, transfer the Net Proceeds to the Default Paying Agent who shall (A) allocate to each series of Certificates an amount of the Net Proceeds based on the ratio between the Certificates Value of the respective series of Certificates and the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date (the "**Reduced Amounts**") and (B) transfer the Net Proceeds to the relevant Clearing Agent(s), provide it/them with the Reduced Amounts for each series of Certificates and instruct it/them to apply each such Reduced Amount pro rata to the holders of the Outstanding Certificates of the respective series towards the discharge of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date.

#### 14.2 Permitted deductions

The Security Trustee shall be entitled to set aside by way of reserve amounts required to meet, to make and pay, any deductions and withholdings (on account of taxes or otherwise) which it is or may be required by an applicable law to make from any distribution or payment made by it under this Deed, and to pay all taxes which may be assessed against it in respect of any of the Collateral, or as a consequence of performing its duties, or by virtue of its capacity as Security Trustee or otherwise (in particular in connection with its remuneration for performing its duties under this Deed).

#### 14.3 Business Days

Any payment which is due to be made under a Transaction Document on a day that is not a Business Day shall be made on the next Business Day. No additional interest or other payment shall be due with respect of such delay.

#### 14.4 Consolidation of accounts and set-off

As of the Enforcement Date, the Security Trustee shall have the right at any time and without notice to the Issuer (as well before as after making any demand hereunder) to combine or consolidate all or any of the Securities Accounts and the Issuer's liabilities to the Security Trustee and set-off or transfer any sum or sums standing to the credit of any one or more of such Securities Accounts in or towards satisfaction of any of the Secured Obligations. The liabilities referred to in this Clause may be actual, contingent, primary, collateral, several or joint liabilities, and the Securities Accounts, sums and liabilities referred to in this Clause may be denominated in any currency.

#### 14.5 **Change of currency**

- (a) Unless otherwise prohibited by law, if more than one currency or currency unit are at the same time recognised by the central bank of any country as the lawful currency of that country, then:
  - (i) any reference in this Deed to, and any obligations arising under this Deed in, the currency of that country shall be translated into, or paid in, the currency or currency unit of that country; and
  - (ii) any translation from one currency or currency unit to another shall be at the official rate of exchange recognised by the central bank for the conversion of that currency or currency unit into the other, rounded up or down by the Security Trustee (acting reasonably).
- (b) If a change in any currency of a country occurs, this Deed will be amended to comply with any generally accepted conventions and market practice in the London interbank market and otherwise to reflect the change in currency.

#### 14.6 **Suspense account**

All monies received, recovered or realised by the Security Trustee under this Deed (including the proceeds of any conversion of currency) may in the discretion of the Security Trustee be credited to any suspense or impersonal account and may be held in such account for so long as the Security Trustee may think fit (with interest accruing thereon at such rate, if any, as the Security Trustee may deem fit) pending their application from time to time (as the Security Trustee shall be entitled to do in its discretion) in or towards the discharge of any of the Secured Obligations.

### 15. **THE SECURITY TRUSTEE**

#### 15.1 **Appointment of the Security Trustee**

- (a) The Issuer appoints the Security Trustee to act as security trustee under and in connection with the Transaction Documents.
- (b) The Security Trustee declares that it shall hold the Security on trust for the Securityholders on the terms contained in this Deed.
- (c) The Issuer authorises the Security Trustee to exercise the rights, powers, authorities and discretions specifically given to the Security Trustee under or in connection with the Transaction Documents together with any other incidental rights, powers, authorities and discretions.

#### 15.2 **No fiduciary duties**

- (a) Nothing in this Deed constitutes the Security Trustee as a trustee or fiduciary of any other person, except to the extent expressly provided in Clause 2.2 (*Benefit of Undertaking*) and Clause 15.1 (*Appointment of the Security Trustee*).
- (b) The Security Trustee shall not be bound to account to any Securityholder for any sum or the profit element of any sum received by it for its own account.

#### 15.3 **Business with the group**

The Security Trustee and any Affiliate of the Security Trustee may render advisory and related services to, accept deposits from, lend money to and/or generally engage in any

kind of banking or other business (together, the "**Other Business**") with the Issuer or any Affiliate thereof and it is acknowledged and agreed that, without prejudice to the generality of the foregoing:

- (a) the Security Trustee shall not be obliged to disclose to the Securityholders the existence of or details of any actual or proposed Other Business or any information or documentation relating thereto (including, without limitation, any and all non-public information); and
- (b) the Security Trustee may possess material information not known to the Securityholders and the Security Trustee shall not have any liability with respect to any non-disclosure of such information, whether prior to, on or after the date of this Deed.

#### 15.4 **Rights and discretions of the Security Trustee**

- (a) The Security Trustee may rely on:
  - (i) any representation, notice or document believed by it to be genuine, correct and appropriately authorised; and
  - (ii) any statement made by a director, authorised signatory or employee of any person regarding any matters which may reasonably be assumed to be within his knowledge or within his power to verify.
- (b) The Security Trustee may engage and pay for the advice or services of any lawyers, accountants, surveyors or other experts where it determines that such advice or services are necessary. The Security Trustee may rely upon any advice so obtained and shall be protected and shall incur no liability even if such advice contains monetary or other limitation on expert's liability.
- (c) The Security Trustee may act in relation to the Transaction Documents through its personnel and agents.
- (d) Notwithstanding any other provision of any Transaction Document to the contrary, the Security Trustee is not obliged to do or omit to do anything if it would or might in its reasonable opinion constitute a breach of any law or regulation or a breach of a fiduciary duty or duty of confidentiality or cause the Security Trustee to expend or risk its own funds.

#### 15.5 **Responsibility for documentation**

The Security Trustee:

- (a) is not responsible for the adequacy, accuracy and/or completeness of any information (whether oral or written) supplied by the Issuer or any other person given in or in connection with any Transaction Document; or
- (b) is not responsible for the legality, validity, effectiveness, adequacy or enforceability of any Transaction Document or any other agreement, arrangement or document entered into, made or executed in anticipation of or in connection with any Transaction Document.

#### 15.6 **Exclusion of liability**

- (a) Without limiting paragraph (b) below, the Security Trustee will not be liable for any action taken by it under or in connection with any Transaction Document,

unless directly caused by the fraud, wilful default or gross negligence of the Security Trustee.

- (b) No Party may take any proceedings against any officer, employee or agent (including any Delegate) of the Security Trustee in respect of any claim it might have against the Security Trustee or in respect of any act or omission of any kind by that officer, employee or agent (including any Delegate) in relation to any Transaction Document and any officer, employee or agent (including any Delegate) of the Security Trustee may rely on this Clause.
- (c) The Security Trustee will not be liable for any delay (or any related consequences) in crediting an account with an amount required under any of the Transaction Documents to be paid by the Security Trustee if the Security Trustee has taken all necessary steps as soon as reasonably practicable to comply with the regulations or operating procedures of any recognised clearing or settlement system used by the Security Trustee for that purpose.
- (d) The Security Trustee shall not be responsible for making, or have any duty to make, any investigation in respect of or in any way be liable whatsoever for:
  - (i) the nature, status, creditworthiness or solvency of the Issuer or any other person;
  - (ii) the execution, legality, validity, adequacy (including without limitation adequacy of security, if any), admissibility in evidence or enforceability of any Transaction Document or any other document entered into in connection therewith;
  - (iii) the title, ownership, value, sufficiency or existence of any Collateral;
  - (iv) the registration, filing, protection or perfection of this Deed or any Security or the priority of any Security;
  - (v) the scope, adequacy, accuracy or completeness of any representations, warranties or statements made by or on behalf of, or any information (whether oral or written) supplied by or on behalf of, the Issuer or any other person under or in connection with any Transaction Document or any document entered into in connection therewith;
  - (vi) the performance or observance by the Issuer or any other person of any provisions of any Transaction Document or in any document entered into in connection therewith or the fulfilment or satisfaction of any conditions contained therein or relating thereto or as to the existence or occurrence at any time of any default, event of default or similar event contained therein or any waiver or consent which has at any time been granted in relation to any of the foregoing;
  - (vii) the existence, accuracy or sufficiency of any legal or other opinions, searches, reports, certificates, valuations or investigations delivered or obtained or required to be delivered or obtained at any time in connection with any Transaction Document;
  - (viii) the compliance of the provisions and contents of and the manner and formalities applicable to the execution of any Transaction Document and any documents connected therewith, and/or compliance of any such



provisions, contents, manner and/or formalities with any applicable laws or regulations;

- (ix) the failure by the Issuer to obtain or comply with any authorisation or other authority in connection with the origination, sale or purchase of any of the Collateral or the failure to effect or procure registration of or to give notice to any person in relation to or otherwise protect the security created or purported to be created by or pursuant to this Deed or other documents entered into in connection therewith;
- (x) the failure to call for delivery of documents of title to or require any transfers, legal mortgages, charges or other further assurances in relation to any of the assets the subject matter of any of the Transaction Documents or any other document;
- (xi) any accounts subject to any Security or any other accounts, books, records or files maintained by the Issuer, or any other person in respect of any of the Collateral; or
- (xii) any other matter or thing relating to or in any way connected with any Security or any document entered into in connection therewith whether or not similar to the foregoing.

#### **15.7 Additional Protection for the Security Trustee in relation to Security**

- (a) The Security Trustee may accept without investigation, requisition or objection such right and title as the Issuer may have to any of the Security created in favour of the Security Trustee (as agent and/or trustee for the Securityholders) by this Deed and shall not be bound or concerned to examine or enquire into or be liable for any defect or failure in the right or title of the Issuer to all or any of the Collateral which might have been discovered upon examination or enquiry and whether capable of remedy or not.
- (b) The Security Trustee shall not be liable for any failure, omission or defect in perfecting, protecting or further assuring any Security including (without prejudice to the generality of the foregoing) (i) any failure, omission or defect in registering or filing or procuring registration or filing of, or otherwise protecting or perfecting any Security or the priority thereof or the right or title of any person in or to the assets comprised in any Security by registering under any applicable registration laws in any applicable territory any notice or other entry prescribed by or pursuant to the provisions of any such laws and (ii) any failure or omission to require any further assurances in relation to any Security.
- (c) The Security Trustee shall not be responsible for any unsuitability, inadequacy or unfitness of any Collateral as security for any or all of the obligations under any or all of the Transaction Documents and shall not be obliged to make any investigation into, and shall be entitled to assume, the suitability, adequacy and fitness of any Collateral as security for any or all of the obligations under any or all of the Transaction Documents.
- (d) The Security Trustee shall not be responsible for investigating, monitoring or supervising the observance or performance by any person in respect of any Collateral or otherwise.
- (e) The Security Trustee shall not be responsible for any loss, damage, cost, charge, claim, demand, expense, judgment, action, proceeding or other liability

(including, without limitation, in respect of Taxes) or any Indirect Taxes charged or chargeable in respect thereof ("**Liability**") occasioned to any Security however caused, whether by an act or omission of the Issuer or any other person (including, without limitation, any bank, broker, depository, warehouseman or other intermediary or any clearing system or operator thereof) acting in accordance with or contrary to the provisions of any of the Transaction Documents or otherwise and irrespective of whether any Security is held by or to the order of any of such persons, unless such Liability has been finally judicially determined to have resulted from the fraud, wilful default or gross negligence of the Security Trustee.

- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer relating to insurance under the Transaction Documents, the Security Trustee shall not be under any obligation to insure any of the Security or any deeds or documents of title or other evidence in respect of any Security or to require any other person to maintain any such insurance or monitor the adequacy of any such insurance and shall not be responsible for any Liability which may be suffered as a result of the lack of or inadequacy of any such insurance.
- (g) The Security Trustee shall not be responsible for any Liability occasioned by the operation (whether by the Issuer or otherwise) of any account subject to any Security whether by depreciation in value or by fluctuation in exchange rates or otherwise unless such Liability is attributable to the operation of such account by the Security Trustee after the enforcement of Security over such account and has been finally judicially determined to have been occasioned by the fraud, wilful misconduct or gross negligence of the Security Trustee.
- (h) The Security Trustee shall not be liable for any decline in the value nor any loss realised upon any sale or other disposition of any of the Collateral made pursuant to any Transaction Document.
- (i) The Security Trustee shall have no responsibility whatsoever to the Issuer or the Securityholders as regards any deficiency which might arise because the Security Trustee is subject to any Tax in respect of all or any of the Collateral, the Income therefrom or the proceeds thereof.
- (j) The Security Trustee shall not be obliged to perfect the legal title to any Security in its name if, in its opinion, such perfection would or might result in the Security Trustee becoming liable to or incurring any obligation to the Issuer under any Security and/or in its opinion, there is or would be insufficient cash to discharge, in accordance with the provisions of the Transaction Documents, such liabilities or obligations as and when they arise.
- (k) The Security Trustee shall not, nor shall any receiver appointed pursuant to any Transaction Document or any attorney or agent of the Security Trustee by reason of taking possession of the whole or any part of the Collateral or any other reason whatsoever and whether as mortgagee in possession or on any other basis whatsoever, be liable to account for anything except actual receipts or be liable for any loss or damage arising from the realisation of the whole or any part of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest, from any act, default or omission in relation to all or any of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest or from any act, default or omission in relation to the whole or any part of the

Collateral or from any exercise or non-exercise by it of any right, remedy or power conferred upon it in relation to the whole or any part of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest, by or pursuant to any Transaction Document or otherwise, unless such loss or damage is finally judicially determined to have been caused by its fraud, wilful default or gross negligence.

#### **15.8 The Security Trustee's remedies**

Any receipt, release or discharge of the security provided by, or of any liability arising under, this Deed shall not release or discharge the Issuer from any liability to the Security Trustee for the same or any other monies which may exist independently of this Deed.

#### **15.9 The Security Trustee's discretion**

Any power or discretion which may be exercised by the Security Trustee, or any determination which may be made hereunder by the Security Trustee may be exercised or made in the absolute and unfettered discretion of the Security Trustee which shall not be under any obligation to give reasons therefor.

#### **15.10 Deduction from amounts payable by Security Trustee**

If the Issuer owes an amount to the Security Trustee under any of the Transaction Documents, the Security Trustee may, after giving notice to the Issuer, deduct an amount not exceeding that amount from any payment to the Issuer which the Security Trustee would otherwise be obliged to make under the Transaction Documents and apply the amount deducted in or towards satisfaction of that amount owed by the Issuer to the Security Trustee. For the purposes of the Transaction Documents the Issuer shall be regarded as having received any amount so deducted.

#### **15.11 Money laundering**

Unless mandatorily required by applicable laws or regulations to which the Security Trustee is subject, the Security Trustee shall not be responsible to the Issuer for providing any certification or documents with respect to any information (except for any information in respect of itself) required for any anti-money laundering due diligence purpose. Such certificates and related documents shall be provided directly by the Issuer to the Security Trustee.

#### **15.12 Disapplication**

Section 1 of the Trustee Act 2000 shall not apply to the duties of the Security Trustee in relation to the trusts constituted by this Deed or any other Transaction Document. Where there are any inconsistencies between the Trustee Act 1925 and/or the Trustee Act 2000 (on one hand) and the provisions of the Transaction Documents (on the other hand), the provisions of the Transaction Documents shall, to the extent allowed by law, prevail and, in the case of any such inconsistency with the Trustee Act 2000, the provisions of the Transaction Documents shall constitute a restriction or exclusion for the purposes of that Act.

#### **15.13 Perpetuity period**

The perpetuity period (if applicable) for the trusts constituted under the Transaction Documents shall be 80 years from the date of this Deed.

## 16. CHANGE OF SECURITY TRUSTEE AND DELEGATION

### 16.1 Resignation of the Security Trustee

- (a) The Security Trustee may resign (without providing, or being required to provide, any reason for such resignation or being responsible for any cost, loss or expense occasioned by such resignation) by giving not less than 90 days' notice to the Issuer in which case the Issuer shall appoint a successor Security Trustee who is a recognized institution providing security trustee functions through its head office or a branch office in a member state of the European Union.
- (b) If the Issuer has not appointed a successor Security Trustee in accordance with paragraph (a) above within 90 days after the notice of resignation was given, the Security Trustee shall appoint such a successor Security Trustee who is a recognized institution providing security trustee functions through its head office or a branch office in a member state of the European Union.
- (c) The retiring Security Trustee shall, at its own cost, make available to the successor Security Trustee such documents and records and provide such assistance as the successor Security Trustee may reasonably request for the purposes of performing its functions as Security Trustee under the Transaction Documents.
- (d) The Security Trustee's resignation notice shall only take effect upon (i) the appointment of a successor in accordance with paragraphs (a) or (b) and (ii) an assignment or transfer of all of the Security held by the retiring Security Trustee to that successor.
- (e) Upon the appointment of a successor Security Trustee, the retiring Security Trustee shall be discharged from any further obligation in respect of the Transaction Documents, provided that it has fulfilled all of its obligations under the Deed, but shall remain entitled to the benefit of Clause 15 (*The Security Trustee*). Its successor and each of the other Parties shall have the same rights and obligations amongst themselves as they would have had if that successor had been an original Party.
- (f) The Issuer may by not less than 90 days' notice to the Security Trustee, terminate the Security Trustee's appointment as Security Trustee under this Deed, provided that the Issuer has appointed a successor Security Trustee. In this event, paragraph (c) above shall apply *mutatis mutandis*, provided that, in paragraph (c) above, "at its own cost" shall be replaced by "at the cost of the Issuer".

### 16.2 Delegation

- (a) The Security Trustee may at any time delegate (by power of attorney or otherwise) to any person for any period, all or any of the rights, powers and discretions vested in it by the Transaction Documents. The Security Trustee shall promptly inform the Issuer of any such delegation.
- (b) The delegation may be made upon any terms and conditions (including the power to sub-delegate) and subject to any restrictions that the Security Trustee may think fit in the interests of the Securityholders and it shall not be bound to supervise, or be in any way responsible for any loss incurred by reason of any act or omission on the part of any such delegate or sub-delegate, provided that

the Security Trustee has exercised reasonable care in selecting such delegate or sub-delegate.

**17. SUBSTITUTION OF THE ISSUER**

- 17.1 Subject to Clause 17.2 below and satisfactory completion of any "know your customer" or similar identification procedures, the Issuer (the "**Existing Issuer**") may at any time, without the consent of the Securityholders, substitute for itself as principal obligor under the Certificates any company (the "**Substitute**") in accordance with the terms and conditions of the Certificates.
- 17.2 The Issuer shall, by not less than 30 days prior written notice, notify the Custodian of its intention to substitute itself for a Substitute. If, following such notice, the Custodian informs the Issuer that it objects to the Substitute, the substitution pursuant to Clause 17.1 shall not take effect until the Custodian is replaced with a new custodian in accordance with Paragraph 11.3 of Schedule 5.
- 17.3 The Security Trustee shall then release the floating charge created pursuant to Clause 3.1 with respect to the Existing Issuer and transfer the Collateral to the securities account in the name of the Substitute with the Custodian which Collateral shall immediately upon transfer become subject to the floating charge in Clause 3.1 and the Security Trustee shall then release the Existing Issuer from this Deed.
- 17.4 Following the substitution of the Substitute for the Existing Issuer, for the purposes of this Deed, the Substitute will be the Issuer and the securities account in the name of the Substitute with the Custodian will be the Securities Account.
- 17.5 The Substitute shall, promptly upon notice from the Security Trustee and at the cost of the Substitute, execute all documents and do all things (including the delivery, transfer, assignment or payment of all or part of the Collateral to the Security Trustee) that the Security Trustee may reasonably specify for the purpose of securing and perfecting its security over or title to all or any part of the Collateral or enabling the Security Trustee to vest all or part of the Collateral in its name or in the name(s) of its nominee(s), agent or any purchaser.

**18. REMUNERATION AND INDEMNIFICATION**

**18.1 Remuneration**

- (a) The Issuer shall pay to the Security Trustee remuneration for its services as agent and trustee for the Securityholders, such remuneration to be at such rate and on the terms and conditions as has been agreed between the Issuer and the Security Trustee in a fee letter. Such remuneration shall accrue from day to day and be payable until the trusts under this Deed are discharged.
- (b) In the case of the occurrence of an Event of Default, the Issuer hereby agrees that the Security Trustee shall be entitled to be paid additional remuneration calculated at its normal hourly rates in force from time to time (and which rates the Security Trustee shall notify the Issuer from time to time). If, in any other case, the Security Trustee considers it expedient or necessary or it is required under the terms of this Deed or any other Transaction Document to undertake duties which the Security Trustee and the Issuer agree are of an exceptional nature or otherwise outside the scope of the normal duties of the Security Trustee in respect of the Transaction Documents, the Issuer will pay to the Security Trustee such additional remuneration as agreed in writing between the Security Trustee and the Issuer (together with any VAT or similar charge or

Tax payable or chargeable in respect of any payment to the Security Trustee) and which may be calculated by reference to the Security Trustee's normal hourly rates in force from time to time (and which rates the Security Trustee shall notify the Issuer from time to time) or, failing agreement as to any of the matters in this Clause 18.1 as determined by a credit institution or person (acting as an expert) selected by the Security Trustee and approved by the Issuer or, failing such approval, nominated by the President for the time being of The Law Society of England and Wales. The expenses involved in such nomination and such credit institutions fees will be borne solely by the Issuer. The determination of such credit institution or person will be conclusive and binding on the Security Trustee and the Issuer.

- (c) The Issuer shall pay to the Valuation Agent and the Notification Agent remuneration for their services under this Deed, such remuneration to be at such time and rate and on the terms and conditions as have been agreed between the Issuer and each of the Valuation Agent and the Notification Agent in separate fee letters.

## 18.2 Discharges

Unless otherwise specifically stated in any discharge of this Deed, the provisions of Clauses 2.3 (*Trustee's claims*), 8.3(b), 18.1 (*Remuneration*), 18.3 (*Transaction and enforcement expenses*), 18.4 (*Stamp taxes*), 18.5 (*Interest on demand*) and 19 (*Indemnities*) shall continue in full force and effect notwithstanding such discharge and whether or not the Security Trustee is then the trustee of this Deed.

## 18.3 Transaction and enforcement expenses

The Issuer covenants (with the intent that this covenant shall survive the termination of this Deed and the other Transaction Documents until the Secured Obligations are discharged in full) with and undertakes to the Security Trustee to, within five Business Days of written request, reimburse or pay to the Security Trustee (on the basis of a full indemnity including Tax) the amount of all costs, charges and expenses (including, without prejudice to the generality of the foregoing, legal and travelling expenses), incurred by the Security Trustee or a receiver or any attorney, agent or Delegate properly appointed in connection with:

- (a) after an Event of Default any investigation of title to or any valuation of any of the Collateral or under or in connection with the Collateral;
- (b) the preparation, registration, recording or perfecting of any of the Transaction Documents to which the Security Trustee is a party or any of the Security or any other document entered into in connection therewith;
- (c) after an Event of Default the exercise or the attempted or purported exercise, or the consideration of the exercise, by or on behalf of the Security Trustee or a receiver of any of the rights, powers, duties or discretions of the Security Trustee under any of the Transaction Documents and the enforcement, preservation or attempted preservation of any of the Security or any other action taken by or on behalf of the Security Trustee with a view to or in connection with the recovery by the Security Trustee of the Collateral from any person;
- (d) the negotiation, preparation, execution, printing, registration or perfecting of any other document relating to the Security;
- (e) the appointment or removal of any Security Trustee; and

(f) the taking, holding, protection, enforcement or release of the Security,

and shall keep the Security Trustee indemnified against any failure or delay in paying the same, except where such costs, charges, liabilities and expenses result from the Security Trustee's gross negligence, wilful default or fraud.

#### 18.4 **Stamp taxes**

The Issuer shall pay all stamp, registration, notarial and other Taxes or fees to which this Deed, any Security or any judgment given in connection with them, is or at any time may be, subject and shall, on demand by the Security Trustee, and in any event within 5 Business Days of such demand, indemnify the Security Trustee against any liabilities, costs, claims and expenses resulting from any failure to pay or any delay in paying any Tax or fee.

#### 18.5 **Interest on demand**

If any Party fails to pay any amount payable by it under this Deed on its due date, interest shall accrue on the overdue amount (and be compounded with it) from the due date up to the date of actual payment (both before and after judgment and to the extent interest at a default rate is not otherwise being paid on that sum) at the rate which is two per cent. per annum over the rate at which the Security Trustee was being offered, by prime banks in the London interbank market, deposits in an amount comparable to such unpaid amount in the currencies of such amount for any period(s) that the Security Trustee may from time to time select.

### 19. **INDEMNITIES**

#### 19.1 **Indemnity in favour of the Security Trustee**

The Issuer agrees to indemnify and keep indemnified, until discharge of the Secured Obligations in full, the Security Trustee and every receiver and Delegate, on an after Tax basis, from and against all losses, actions, claims, fees, costs (including legal fees and travelling costs and expenses on a full indemnity basis), expenses (including any expenses referred to in Clause 18.3 (*Transaction and enforcement expenses*)), demands and liabilities whether in contract, tort, or otherwise now or hereafter sustained or otherwise incurred by the Security Trustee or by any other person for whose liability, act or omission the Security Trustee is held responsible, in connection with anything done or omitted to be done under or pursuant to any Transaction Document or in the exercise or purported exercise of the rights, powers or discretions, or the performance of the duties, herein contained, or occasioned by any breach by the Issuer of any of its covenants or other obligations to the Security Trustee, or in consequence of any payment in respect of the Transaction Documents (whether made by the Issuer or a third person) being declared void or impeached for any reason whatsoever save where the same is caused by or otherwise results from the gross negligence, wilful default or fraud of the Security Trustee, receiver or Delegate.

#### 19.2 **Priority of indemnity**

The Security Trustee may, in priority to any payment to the Securityholders, indemnify itself out of the Collateral (and proceeds thereof) in respect of, and pay and retain, all sums necessary to give effect to the indemnity in Clause 19.1 (*Indemnity in favour of the Security Trustee*) from the Issuer and shall have a lien on the Security and the proceeds of the enforcement of the Security for all moneys payable to it under this Clause.

19.3 **Indemnity in favour of the Valuation Agent, Notification Agent and Default Paying Agent**

The Issuer agrees to indemnify and keep indemnified, until discharge of the Secured Obligations in full, each of the Valuation Agent, the Notification Agent and the Default Paying Agent, on an after Tax basis, from and against all losses, actions, claims, costs (including legal and travelling costs and expenses on a full indemnity basis), expenses, demands and liabilities whether in contract, tort, or otherwise now or hereafter sustained or otherwise incurred by the Valuation Agent, the Notification Agent or Default Paying Agent (as applicable) or by any other person for whose liability, act or omission the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable) is held responsible, in connection with anything done or omitted to be done under or pursuant to any Transaction Document or in the exercise or purported exercise of the rights, powers or discretions, or the performance of the duties, herein contained, or occasioned by any breach by the Issuer of any of its covenants or other obligations to the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable), save where the same is caused by or otherwise results from the gross negligence, wilful default or fraud of the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable).

20. **NOTICES**

20.1 **Communications in writing**

Any communication to be made under or in connection with this Deed shall be made in writing and, unless otherwise stated, may be made by fax, letter or, in accordance with Clause 20.3(b) only, by email.

20.2 **Addresses**

The address and fax number (and the department or officer, if any, for whose attention the communication is to be made) of each Party for any communication or document to be made or delivered under or in connection with this Deed is identified with its name on the signature page to this Deed below, or any substitute details which that Party may notify to the other Parties by not less than five Business Days' notice and promptly upon receipt of any notification of any new or changed details.

20.3 **Delivery**

(a) Subject to paragraphs (b) to (e) below, any communication or document made or delivered by one person to another under or in connection with this Deed will only be effective:

- (i) if by way of fax, when received in legible form; or
- (ii) if by way of letter, (A) when it has been left at the relevant address or (B) when a courier has confirmed delivery at the relevant address or (C) if sent in PDF form by email, when the relevant receipt of such communication being read is given; or
- (iii) if by way of email, when the relevant receipt of such communication being read is given,

and, if a particular department or officer is specified as part of its address details provided under Clause 20.2 (*Addresses*), if addressed to that department or officer.



- (b) The notification of the Aggregate Certificates Value given to the Custodian by the Valuation Agent in accordance with Clause 9.1(e) shall be by email to such email address as notified by the Custodian to the Valuation Agent from time to time. The Parties acknowledge that email may not be a secure or reliable method of communication. Where the notification is given by email, the Custodian is entitled to rely on such email, without liability for (i) any interference or interception to or of such email, (ii) the email in question being sent by a person not authorised to send the same, (iii) any delay in the receipt of, or failure to receive, the mail in question, and will be indemnified by the Issuer in respect of any loss suffered by the Custodian arising from such reliance in accordance with Paragraph 9 of Schedule 5.
- (c) The notice and request given by the Default Paying Agent in accordance with Clause 9.7(a) and 9.7(b) shall be delivered to the Issuer using international courier with acknowledgement of receipt addressed to:

Equity Derivatives Legal and German Equities Legal  
The Royal Bank of Scotland plc  
Global Banking & Markets  
250 Bishopsgate  
London EC2M 4AA  
United Kingdom

with a copy by fax to:

Attention: Equity Derivatives Legal and German Equities Legal

Fax number: +44 20 7678 1907

with a copy by email to such email address as notified by the Issuer to the Default Paying Agent prior to the issue date of the first series of Certificates,

or to such address, fax number and email address as may be notified by the Issuer to the Default Paying Agent from time to time.

- (d) The Enforcement Notice given by the Security Trustee in accordance with Clause 11.2(d) shall be delivered to the Custodian using courier addressed to:

Manager, Securities Collateral Management  
JPMorgan Chase Bank, N.A.  
60 Victoria Embankment  
London  
EC4Y 0JP  
United Kingdom

and shall only be effective when acknowledgment of receipt of the Enforcement Notice by the Custodian (the "**Acknowledgment of Receipt**") has been delivered to the Security Trustee using courier addressed to:

The Directors  
BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited  
55 Moorgate  
London  
EC2R 6PA  
United Kingdom

The Security Trustee shall not be responsible for any loss that may be occasioned by any delay or failure on the part of the Custodian to deliver the Acknowledgment of Receipt.

- (e) Any instructions or suggestions pursuant to Paragraph 4.3 of Schedule 5 from the Issuer to the Custodian shall be given by SWIFT or such other electronic means acceptable to the Custodian.

#### 20.4 **English language**

- (a) Any notice given under or in connection with this Deed must be in English.
- (b) All other documents provided under or in connection with this Deed must be:
  - (i) in English; or
  - (ii) if not in English, and if so required by the Security Trustee, accompanied by a certified English translation and, in this case, the English translation will prevail unless the document is a constitutional, statutory or other official document.

### 21. **MISCELLANEOUS**

#### 21.1 **Partial invalidity**

If, at any time, any provision of this Deed is or becomes illegal, invalid or unenforceable in any respect under any law of any jurisdiction, neither the legality, validity or enforceability of the remaining provisions nor the legality, validity or enforceability of that provision under the law of any other jurisdiction will in any way be affected or impaired.

#### 21.2 **Remedies and waivers**

No failure to exercise, nor any delay in exercising, on the part of any Party, any right or remedy under this Deed shall operate as a waiver, nor shall any single or partial exercise of any right or remedy prevent any further or other exercise or the exercise of any other right or remedy. The rights and remedies provided in this Deed are cumulative and not exclusive of any rights or remedies provided by law.

### 22. **AMENDMENTS AND WAIVERS**

Any term of this Deed may be amended or waived only with the written consent of all Parties.

### 23. **COUNTERPARTS**

This Deed may be executed in any number of counterparts, and this has the same effect as if the signatures on the counterparts were on a single copy of this Deed.

### 24. **GOVERNING LAW**

This Deed is governed by, and shall be construed in accordance with, English law.

### 25. **JURISDICTION OF ENGLISH COURTS**

- 25.1 The courts of England have non-exclusive jurisdiction to hear and determine any suit, action or proceedings and to settle any disputes, controversies, claims or causes of

action arising out of or in connection with this Deed (including disputes regarding the existence, validity or termination of this Deed) (respectively, "**Proceedings**" and "**Disputes**").

- 25.2 The Parties agree that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to hear and determine any Proceedings and to settle Disputes and accordingly no Party will argue to the contrary.
- 25.3 Notwithstanding Clause 25.1 above, nothing herein shall prevent the Security Trustee from taking any Proceedings in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, the Security Trustee may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.

**IN WITNESS WHEREOF** this Deed has been executed by the Parties hereto as a deed and is intended to be and is hereby delivered on the date first above written.

**The Issuer**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC**  
acting by: Signature

Address: The Royal Bank of Scotland plc  
Global Banking & Markets  
250 Bishopsgate  
London  
EC2M 4AA  
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7678 8000

Fax: +44 (0) 20 7678 1907

Attention: Equity Derivatives Legal and German Equities Legal

**The Security Trustee**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**BNP PARIBAS TRUST CORPORATION**  
**(UK) LIMITED**

acting by: Signature

Address: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited  
55 Moorgate  
London  
EC2R 6PA  
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7595 3307

Fax: +44 (0) 20 7595 5078

Attention: The Directors

**The Valuation Agent**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,**  
**LONDON BRANCH**

acting by: Signature

Address: BNP Paribas Securities Services, London Branch  
55 Moorgate  
London  
EC2R 6PA  
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7595 0177

Fax: +44 (0) 20 7595 5078

Attention: Head of Loan Solutions

**The Default Paying Agent**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,  
FRANKFURT BRANCH**  
acting by: Signature

Address: BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch  
Global Corporate Trust Germany  
Europa-Allee 12  
60327 Frankfurt am Main  
Germany

Telephone: +49 69 15205 556

Fax: +49 69 15205 550

Attention: Product Management & Coverage

**The Notification Agent**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,  
FRANKFURT BRANCH**  
acting by: Signature

Address: BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch  
Global Corporate Trust Germany  
Europa-Allee 12  
60327 Frankfurt am Main  
Germany

Telephone: +49 69 15205 556

Fax: +49 69 15205 550

Attention: Product Management & Coverage

**The Custodian**

**EXECUTED** as a **DEED** by  
**JPMORGAN CHASE BANK, N.A.,**  
**LONDON BRANCH**

acting by:      Signature

Address:      JPMorgan Chase Bank, N.A.  
60 Victoria Embankment  
London  
EC4Y 0JP  
United Kingdom

Telephone:    +44 (0) 20 7777 5317

Fax:            +44 (0) 20 7777 5394

Attention:     Manager, Securities Collateral Management

**SCHEDULE 1**

**Certificates**

<b>Description</b>	<b>ISIN</b>	<b>Issue Date</b>	<b>Maturity</b>	<b>Relevant Page</b>
--------------------	-------------	-------------------	-----------------	----------------------

## **SCHEDULE 2**

### **Eligible Securities**

[detailed description of the financial instruments which are eligible for Collateral]



## **SCHEDULE 3**

### **Notification Agent Notice**

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer / Valuation Agent

Date:

Dear Sirs

**Debenture and Security Trust Deed dated 21 December 2011 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland plc as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Notification Agent (the "Trust Deed")**

We refer to the Trust Deed. This is a Notification Agent Notice in accordance with Clause 10.1 of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.3(e) of the Trust Deed that the Issuer has failed to deposit sufficient Collateral to meet a Shortfall pursuant to a Collateral Call on [•] within the time limits specified in the Trust Deed and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

**BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch**

## **SCHEDULE 4**

### **Valuation Agent Notice**

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

**Debenture and Security Trust Deed dated 21 December 2011 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland plc as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Valuation Agent (the "Trust Deed")**

We refer to the Trust Deed. This is a Valuation Agent Notice in accordance with Clause 10.2 of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.1(c) of the Trust Deed that the Issuer has failed to provide the Report pursuant to Clause 9.1(a) within the time limits specified in the Trust Deed and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

**BNP Paribas Securities Services, London Branch**

## SCHEDULE 5

### Custodial Arrangements

#### 1. INTERPRETATION

##### 1.1 In this Schedule 5:

"**COB Rules**" means the FSA's Conduct of Business Rules.

"**FSA**" means the Financial Services Authority and any successor body.

"**Paragraph**" means a paragraph of this Schedule 5.

"**Reference Price**" means in relation to the valuation of Collateral, such price as is calculated by the Custodian to be equal to the quotation of such Collateral as derived from a reputable pricing information service (such as the services provided by Interactive Data and Bloomberg) reasonably chosen in good faith by the Custodian or, if unavailable, the market value thereof as derived from the prices or rates bid by a reputable dealer for the relevant instrument reasonably chosen in good faith by the Custodian, in each case at the time at which banks close in the business centre in which Eligible Securities are to be delivered on the previous business day in such centre.

- 1.2 For the purposes of determining any prices or values of Collateral under this Schedule 5, prices, values or amounts stated in currencies other than in euro shall be converted into euro at the London closing mid rate as advised by the Extel pricing service, or such other pricing service reasonably chosen in good faith by the Custodian, on the day on which the calculation is to be made or, if that day is not a Business Day, the immediately preceding Business Day.

#### 2. FEES

The Issuer shall pay to the Custodian such fees, charges and expenses as shall be agreed between the Issuer and the Custodian from time to time, together with any applicable value added tax, duties and levies. The basis of calculation of such fees, charges and expenses shall be set out in a separate fee schedule which may be updated by the Custodian from time to time. Any amounts payable to the Custodian pursuant to this Paragraph shall be invoiced and payable monthly in arrears unless otherwise agreed by the Custodian, payment to be made in such a manner as the Custodian shall specify in the fee schedule or otherwise advise from time to time. The Custodian may receive remuneration from or share charges with a third party. The amount or basis of any charges received or shared in relation to a specific transaction executed by the Custodian will be made available upon request.

#### 3. DELIVERY OF COLLATERAL

- 3.1 (a) The Issuer will deliver or procure the delivery of Eligible Securities, and the Security Trustee authorises the Custodian to accept such delivery, to the Custodian and the Custodian will accept such Eligible Securities on the Issuer's behalf provided that prior to any such delivery, the Custodian shall be satisfied that the Eligible Securities to be delivered by the Issuer meets the criteria set out in Schedule 2.
- (b) If the Custodian is not satisfied in accordance with Paragraph 3.1(a) or is not satisfied with any other matter in respect of the proposed delivery of the

Eligible Securities, the Custodian shall not be obliged to accept the Eligible Securities from the Issuer.

- (c) Any Eligible Securities delivered pursuant to this Paragraph 3.1 shall be delivered together with appropriate instruments of transfer duly stamped, where necessary, and such other instruments as may be requisite to vest title thereto in the Custodian or as the Custodian may direct.

3.2 In the case of Eligible Securities, title to which is registered in a computer based system which provides for the recording and transfer of title to such Eligible Securities by way of book-entries, delivery and transfer of title shall take place in accordance with the rules and procedures of such system as is in force from time to time.

#### 4. **SUBSTITUTION OF COLLATERAL**

4.1 Prior to receipt of an Enforcement Notice by the Custodian, the Custodian shall, upon request from the Issuer, redeliver Collateral to the Issuer and accept (without reservation) in its absolute discretion Eligible Securities into the Securities Account as Collateral in substitution for the Collateral (notwithstanding that the Custodian has not received specific instructions to that effect from the Security Trustee) provided that:

- (a) the Custodian is satisfied that the securities suggested by the Issuer are Eligible Securities;
- (b) the Custodian is satisfied in its absolute discretion that the Collateral Value of the Collateral immediately following the completion of the transactions suggested by the Issuer will be at least equal to or in excess of the Required Collateral Value; and
- (c) the Custodian has received the Eligible Securities suggested by the Issuer and/or has been notified by the appropriate Securities Depository (as defined below) or Sub-Custodian (as defined below) that they have received the same on its behalf before the Collateral suggested by the Issuer is released.

4.2 If the Custodian is not satisfied in accordance with Paragraph 4.1, the Custodian shall not be obliged to act on the relevant Issuer's request but shall advise the Issuer in writing. The Custodian shall not be obliged to take any further action in respect of any suggestion unless and until it has received further instructions from the Issuer.

4.3 Any suggestion made by the Issuer pursuant to Paragraph 4.1, notwithstanding any error in the transmission thereof or that such suggestion may not be genuine, shall, as against the Issuer and in favour of the Custodian, be conclusively deemed to be a valid suggestion from the Issuer to the Custodian for the purposes of this Schedule 5, if reasonably believed by the Custodian to be genuine provided however that the Custodian may, in addition to the other terms of this Schedule, in its discretion, and upon written notification to the Issuer decline to act upon any suggestion made by the Issuer where such suggestion is insufficient or incomplete, or is not received by the Custodian in sufficient time for the Custodian to act upon or in accordance with such a suggestion, or where the Custodian has reasonable grounds for concluding that the same has not been accurately transmitted or is not genuine. The Issuer is responsible for any loss, claim or expense incurred by the Custodian for following or attempting to follow a suggestion made by the Issuer.

4.4 Without prejudice to the foregoing, the Issuer hereby authorises the Custodian to act in accordance with any suggestion made, or purported to be made on the Issuer's behalf by any person designated in writing by the Issuer from time to time, and until receipt by

the Custodian of written notice from the Issuer that such a person is no longer so designated, the Custodian may continue to act pursuant to any such suggestion on the Issuer's behalf under this Schedule and Paragraph 4.3 above shall apply to any suggestion made or purported to be made, by any such person as if such suggestions were made by the Issuer itself.

## 5. GENERAL SAFEKEEPING DUTIES AND FSA NOTIFICATIONS

### 5.1 The Custodian shall have no duty:

- (a) to exercise any voting rights attached to any Collateral; or
- (b) to comply with any instructions relating to conversions, subdivisions, consolidations, redemptions, takeovers, pre-emptions, options (including an option to take a distribution in the form of securities or a certificate which may at a future date be exchanged for securities) or other rights in respect of Collateral,

unless the Custodian has received instructions in writing from the Issuer, or, following the receipt of an Enforcement Notice by the Custodian, the Security Trustee, acting on a best efforts basis, prior to the date on which such votes are exercisable or such action is to be taken and in the cases of a call on partly paid securities and a rights issue, all and any sum due has been paid by the Issuer to the Custodian.

### 5.2 If the Custodian is made aware of an Income at least ten Business Days in advance of the record date for such payment, then no later than the tenth Business Day next preceding such record date the Custodian shall so advise the Issuer. The Custodian shall use its best endeavours to acquire the necessary information to accomplish this, but shall have no responsibility should such information not be made available to the Custodian in sufficient time to advise the Issuer. In the event that Income becomes payable to the Custodian or to the Issuer's account with the Custodian, such Income shall become part of the Collateral.

### 5.3 Notwithstanding Paragraph 9, the Issuer irrevocably and unconditionally agrees on demand to indemnify the Custodian for all claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, costs charges and expenses incurred by the Custodian in connection with the failure by the Issuer to pay any sum due to be paid pursuant to Paragraph 5.1 or any sum required to be paid by the Issuer following such voting or any such action taken.

### 5.4 Any Collateral held by the Custodian pursuant to this Deed shall be held by the Custodian on behalf of the Issuer and recorded on the Securities Account in the name of the Issuer. Any cash held by the Custodian in an account with itself pursuant to this Deed is held by it in the capacity of banker, not trustee, and is therefore not subject to the Client Money Rules of the FSA. Notwithstanding that as between the Custodian and the Issuer, the Custodian is regulated by the FSA, the rules of FSA shall not be incorporated into this Schedule.

### 5.5 The Custodian is authorised by the FSA, and is therefore authorised to hold Collateral with sub-custodians, which may include entities in the same group of companies as the Custodian, as the Custodian may appoint from time to time (each a "**Sub-Custodian**"). In addition, the Custodian and any Sub-Custodian may hold Securities through any securities depository, settlement system, dematerialised book entry system or similar system within the United Kingdom or overseas (together a "**Securities Depository**") on such terms as such systems customarily operate.

- 5.6 Where the Custodian holds any Collateral overseas for the Issuer, there may be settlement, legal and regulatory requirements in the relevant overseas jurisdictions which are different from those applying in the United Kingdom, together with different practices for the separate identification of the Collateral.
- 5.7 The Custodian accepts the same liability for any nominee entity controlled by the Custodian (or by any affiliate of the Custodian) as it accepts for itself.
- 5.8 Each Securities Account shall be a segregated securities account.
- 5.9 Any Collateral recorded in the Securities Account may be registered in the same name as, or held in a pooled account together with, assets held by the Custodian for other clients. All Collateral may be held on a fungible basis. Distributions of entitlements relating to such pooled assets will be on a pro rata basis.
- 5.10 Collateral will ordinarily be registered in the name of a nominee company which is controlled by the Custodian or one of its affiliated companies, but the Custodian may from time to time (where due to the nature of the law or market practice of an overseas jurisdiction it is in the Issuer's best interest or is not feasible to do otherwise) register or record Collateral in the name of a Sub-Custodian, Securities Depository or the Custodian. If Collateral is registered or recorded in the name of the Custodian, such Collateral may not be segregated and separately identifiable from assets of the Custodian and in the event of the insolvency of the Custodian, may not be as well protected from claims made on behalf of the Custodian's general creditors. The Custodian may hold physical possession of securities in accordance with the Issuer's instructions. The consequences of doing so will be at the Issuer's own risk.
- 5.11 The Issuer hereby authorises the Custodian to act under this Deed notwithstanding that:
- (a) the Custodian or any of its divisions, branches or affiliates may have a material interest in the transaction or that circumstances are such that the Custodian may have a potential conflict of duty or interest including the fact that the Custodian or any of its affiliates may:
    - (i) hold a position in, or trade, deal or act as a market maker in the Collateral;
    - (ii) provide broking services to other customers;
    - (iii) act as adviser or banker to, or have any other business with, or interest in, the issuer of such Collateral (or any of its associates or advisers) or any investments purchased or sold by the Issuer or advise or act as banker to any person in connection with a merger, acquisition or takeover by or for any such issuer (or associate);
    - (iv) act in the same transaction as agent for more than one customer and also act as agent for the Issuer in the same transaction and receive and retain commission or other charges from both parties;
    - (v) earn profits from any of the activities listed in this Paragraph 5.11;
    - (vi) sponsor, underwrite, sub-underwrite, place, purchase, arrange, act as stabilising manager for, or otherwise participate in, the issue of the Collateral; or
    - (vii) act as banker to the Issuer and/or extend credit to the Issuer.

- (b) The Custodian or any of its divisions, branches or affiliates may be in possession of information tending to show that the instructions received may not be in the best interests of the Issuer. The Custodian is not under any duty to disclose any such information.

5.12 Subject as follows:

- (a) Parties will at all times respect and protect the confidentiality of this Schedule and will not disclose to any other person any information acquired as a result of or pursuant to this Schedule ("**Relevant Information**"), unless required to do so by any applicable law, statute, regulation or court order, any fiscal or regulatory body, or any self-regulatory organisation (whether of a governmental nature or otherwise) in any relevant jurisdiction. The Parties agree that Relevant Information may be disclosed to and amongst entities in their respective group or (in the case of disclosure by a Party other than the Custodian) as otherwise agreed by the Custodian. Where the Issuer intends to disclose Relevant Information in any publicly available document, it shall first inform the Custodian of the same giving the Custodian reasonable opportunity to agree or suggest any reasonable amendment to such disclosure of any Relevant Information relating to the Custodian and the services being provided by the Custodian (provided that the Issuer may disclose this Deed in its entirety without further consent from the Custodian). The Custodian agrees that any Relevant Information previously disclosed by the Issuer with the consent of the Custodian can be subsequently disclosed to the Securityholders or prospective investors in the Certificates without any further consent from the Custodian.
- (b) The Parties (other than the Custodian) authorise the Custodian to disclose Relevant Information to any Sub-custodian, Securities Depository, nominee, affiliate or other person (including without limitation, professional advisers or auditors) where the Custodian reasonable believes such disclosure is required in connection with the provisions of the services by it under this Deed. For the avoidance of doubt, the Custodian is authorised to disclose any Relevant Information relating to the Collateral to the Liquidation Agent or such other person specified by the Security Trustee in accordance with Clause 11.4.

## 6. CUSTODIAN

- 6.1 Except as otherwise provided in this Deed, the Custodian shall be entitled to act only on the instructions given, or purporting to be given, by the Issuer.
- 6.2 The Custodian shall be under no duty to take or omit to take any action with respect to any of the Collateral except in accordance with this Deed.
- 6.3 Subject to Paragraph 6.5 below, the Custodian shall have no duty to advise or make recommendations to the Security Trustee or the Issuer in connection with the Collateral and the Custodian shall not be responsible for advising the Security Trustee or the Issuer as to the investment merits of the Collateral.
- 6.4 In the event that the Custodian receives an amount of cash on the maturity of Collateral, the Custodian shall, until such time as the Custodian has received instructions from the Issuer, be under a duty only to invest such amounts of cash in overnight deposits, when available, in the relevant currency at the sole discretion of the Custodian at a rate of interest, which, under the circumstances, is reasonably competitive with the market rate.
- 6.5 The Custodian does not make any warranties, representations or other statements whatsoever in respect of:

- (a) the ability of the Issuer to pass full legal and beneficial ownership of the Collateral to be free from all liens, charges and encumbrances;
  - (b) the validity, sufficiency or efficacy of the Collateral, the enforceability of any rights or interests relating thereto or whether it is appropriate, necessary or desirable to take or omit to take any action (including, without limitation, registration) in relation thereto.
- 6.6
- (a) Subject to Clause 9.3(d), the Custodian shall have no duty to enquire whether any default under this Deed has occurred or if the Issuer has breached any of the terms and conditions of this Deed.
  - (b) The Custodian shall be entitled to rely on information provided to it by the Notification Agent or Issuer, or in the case of the Aggregate Certificates Value, the Valuation Agent, as sufficient evidence of any fact therein and the Custodian shall not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so or for its reliance thereon.
- 6.7
- Subject to the provisions of this Deed, the Custodian is permitted in the exercise of its sole discretion to act on the advice or opinion of legal counsel it may reasonably select.

## **7. LIABILITIES OF THE CUSTODIAN**

- 7.1
- The Custodian shall not be liable for any action taken or omitted by it in good faith unless such action or omission constitutes fraud, negligence or wilful misconduct on the part of the Custodian or any of its employees provided that the extent of the liability of the Custodian, if any, shall be limited to the market value of such relevant part of the Collateral on the date such liability, if any, arises and provided further that the Custodian shall have no liability in any circumstances whatsoever in respect of, and the Issuer hereby waives, releases and agrees not to take any legal or other proceedings in relation to any claims for, any special, speculative, indirect or consequential damages in connection with or relating to this Schedule 5 even if the Custodian shall have been advised of the possibility of such damages.
- 7.2
- The Custodian shall not be liable to the Security Trustee or the Issuer for any expense, loss or damage suffered by or occasioned to the Security Trustee or the Issuer by:
- (a) any act or omission of any person not employed by the Custodian, except (i) where such loss results directly from the acts or omissions of a Sub-Custodian (which expression shall not include any Securities Depository) which constitute negligence, fraud or wilful misconduct in the provision of services hereunder and (ii) where the Custodian has not exercised reasonable care in the selection and appointment of a Sub-Custodian;
  - (b) the insolvency of any person other than a branch or affiliate of the Custodian;
  - (c) the collection or deposit or crediting to an account of invalid, fraudulent or forged Collateral or any entry in the account which may be made in connection therewith; and
  - (d) any malfunction of, or error in the transmission of information caused by, any electrical or mechanical machine or system or any interception of communication facilities, abnormal operating conditions, labour difficulties, acts of God, or any similar or dissimilar causes beyond the reasonable control of the Custodian or its employees.



7.3 Nothing in this Deed shall exclude or restrict any liability the Custodian may have under the regulatory system as defined in the rules issued by the FSA.

8. **INSURANCE**

The Custodian shall be under no duty or obligation to insure the Collateral for the Issuer or the Security Trustee (as the case may be) against any risk (including without prejudice to the generality of the foregoing, the risk of loss, damage, destruction or mis-delivery) to the Collateral or any part thereof howsoever caused.

9. **INDEMNITY**

9.1 The Issuer hereby irrevocably and unconditionally agrees on demand and in accordance with the terms of Paragraph 9.2 below to indemnify, and keep fully and effectively (and on an after tax basis) indemnified, the Custodian against:

- (a) all actions, proceedings, claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, assessments, costs, charges and expenses, which may be brought against or incurred by the Custodian in connection with the Collateral, this Deed or the performance of the Custodian's obligations hereunder other than Taxes provided that the Issuer shall not indemnify the Custodian against any actions, proceedings, claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, assessments, costs, charges and expenses which may be brought against or incurred by the Custodian arising out of or in connection with the negligence, fraud or wilful misconduct of the Custodian or any of its employees or other person for whom the Custodian is liable pursuant to, and in accordance with, this Deed; and
- (b) any Taxes, other than Taxes on or attributable to the income earned by the Custodian under Paragraph 2, for which the Custodian is or may be liable or accountable in connection with the Collateral, this Schedule or the performance of the Custodian's obligations hereunder.

9.2 Such an indemnity will be given by the Issuer if and to the extent that the situation referred to in Paragraph 9.1(a) and (b), which gives rise to the indemnity results from an act or omission by the Issuer in relation to the Collateral, at a time when title to such Collateral vests with the Issuer.

9.3 Subject to Paragraph 9.5 below, the Security Trustee hereby agrees to make payment to the Custodian (and on an after tax basis) in respect of the situations referred to in Paragraph 9.1(a) and (b) above.

9.4 In the event that a third party which is not signatory to this Deed seeks to gain control of the Collateral or in any way seeks to thwart or otherwise affect the workings of this Deed and such action by such third party causes the Custodian to incur costs or expenses (including but not limited to counsel fees) then the Custodian's costs and expenses shall be reimbursed by the Issuer if such third party's acts can be construed as a means of seeking recourse or redress against the Issuer.

9.5 The payment obligations of the Security Trustee pursuant to Paragraph 9.3 above and the right of the Custodian to receive such payments shall arise with effect from the Enforcement Date and shall be limited to the assets held by the Security Trustee pursuant to this Deed at the time of any claim (the "**Available Trust Assets**"). If the Available Trust Assets (after making payment of all and any amounts due to the Security Trustee) are not sufficient to satisfy such payment obligations, the Custodian shall have no claim against the Security Trustee (including any receiver or Delegate) provided that if the Available Trust Assets are not sufficient because of the fraud, negligence, wilful default or

breach of trust by the Security Trustee this limitation shall not apply and the Custodian reserves the right to pursue the Security Trustee in its personal capacity.

10. **CLASSIFICATION**

The Custodian will treat the Issuer as a non-private or "professional client" as defined by the COB Rules. The Issuer must notify the Custodian immediately if, at any point in time, the Issuer considers that it would no longer fall within the definition of an professional client.

11. **CHANGE OF CUSTODIAN**

- 11.1 The Custodian may resign (without providing, or being required to provide, any reason for such resignation or being responsible for any cost, loss or expense occasioned by such resignation) by giving not less than 90 days' notice to the Issuer (with a copy to the Security Trustee) in which case the Issuer shall appoint a successor Custodian who is a recognized institution providing custodian functions through its head office or a branch office in England. For the avoidance of doubt, the Custodian shall be under no duty to verify the status of the successor Custodian.
- 11.2 The retiring Custodian shall, at the cost of the Issuer, make available to the successor Custodian such documents and records and provide such assistance as the successor Custodian may reasonably request for the purposes of performing its functions as Custodian under the Transaction Documents.
- 11.3 The Issuer may by not less than 30 days' notice terminate the Custodian's appointment as Custodian under this Deed with a copy to the Security Trustee, provided that it has appointed a successor Custodian who is a recognized institution providing custodian functions through its head office or a branch office in England. In this event, Paragraph 11.2 shall apply *mutatis mutandis*.

## SCHEDULE 6

### Enforcement Notice

To: JPMorgan Chase Bank, N.A., London Branch

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

**Debenture and Security Trust Deed dated 21 December 2011 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland plc as Issuer, BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited as Security Trustee and JPMorgan Chase Bank, N.A. as Custodian (the "Trust Deed")**

We refer to the Trust Deed. This is an Enforcement Notice in accordance with Clause 11.2(d) of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

1. We hereby notify you that an Enforcement Event has occurred and that you should no longer accept any instructions from the Issuer and instead Clause 11.4 of the Trust Deed shall apply.
2. We hereby direct you to  
  
[deliver all Collateral to the following securities account [*insert details of account(s) to which the Collateral is to be transferred*]]  
  
[deliver all Collateral to such account as we shall notify you in due course. Until you receive details of the account to which Collateral is to be delivered, the Collateral shall continue to be held by you as Custodian pursuant and in accordance with the Trust Deed and, subject to Clause 11.4(b) of the Trust Deed, with no liability by you as Custodian to us as Security Trustee].\*
3. Please note that pursuant to Clause 11.4(a) of the Trust Deed you are required to send an Acknowledgement of Receipt of this Enforcement Notice to us as Security Trustee. Please promptly send such Acknowledgement of Receipt using courier to the following address:

[The Directors  
BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited  
55 Moorgate  
London  
EC2R 6PA]<sup>1</sup>

Yours faithfully,

Authorised Signatory  
for and on behalf of  
**[the Security Trustee]**

---

\* Delete as appropriate

<sup>1</sup> Update as appropriate

## SCHEDULE 7

### Default Paying Agent Notice

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

**Debenture and Security Trust Deed dated 21 December 2011 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland plc as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Valuation Agent (the "Trust Deed")**

We refer to the Trust Deed. This is a Default Paying Agent Notice in accordance with Clause 9.7(d) of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We have received an Insolvency Notice from one or more Securityholders via its/their depository bank(s) that an Insolvency Event has occurred. We have notified the Issuer of such Insolvency Notice and requested confirmation as to the occurrence of such Insolvency Event in accordance with Clause 9.7(a) [and 9.7(b)] of the Trust Deed.

The [Issuer/insolvency administrator]<sup>2</sup> [failed to respond to our request within five Business Days of receipt of our second request / confirmed the occurrence of an Insolvency Event]<sup>3</sup>.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.7(d) of the Trust Deed that an Insolvency Event has occurred and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

**BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch**

---

<sup>2</sup> Delete as appropriate.

<sup>3</sup> Delete as appropriate.

---

**UNTERSCHRIFTENSEITE**

---

London, 28. Juni 2012

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter